



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 24. Oktober 1959

Nr. 43

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1161	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 9. bis 12. 10. 59	1161	
Der Hessische Minister des Innern		
Deutsch-niederländisches Abkommen über die Erleichterung der Übernahme von Personen an der Grenze	1162	
Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Medenbach Dillkreis	1162	
Ertelung von Sichtvermerken zur Einreise nach Kambodscha	1162	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber deutscher Diplomatens- und Dienstpässe im Reiseverkehr mit Argentinien	1 63	
Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)	1163	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niedereisenhausen im Landkreis Biedenkopf	1164	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Goddelau im Landkreis Groß-Gerau	1164	
Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Ederbringhausen und der Stadt Frankenu im Landkreis Frankenberg	1164	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Flörsbach und Gondsroth im Landkreis Gelnhausen	1164	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Geismar und Dörnholzhausen im Landkreis Frankenberg	1165	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH, vom 30. 6. 1959	1165	
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung	1165	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ehrengerichte und Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte	1173	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die LX. Hauptausschußsitzung am 27. und 28. August 1959	1173	
Bewertungsergebnisse über die 191. Bewertungssitzung am 31. 8., 1. und 2. 9. 1959		1174
Bewertungsergebnisse über die 191a. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. 9. 1959		1175
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Einziehung von Seren und Impfstoffen	1175	
Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen	1177	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Hainstadt, Kreis Offenbach/Main	1178	
Flurbereinigung Grebenroth, Untertaunuskreis	1179	
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	1179	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1179	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1180	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1180	
K. beim Rechnungshof des Landes Hessen	1180	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Erlöschen der Bestellung von Schätzern und Sachverständigen	1181	
Bestimmung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte	1181	
WIESBADEN		
Aufhebung der Johanna-Remy-Stiftung, Herborn/Dillkreis	1181	
Ungültigkeitsklärung eines Flüchtlingsausweises	1181	
Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Bäckerei Wiesbaden VVaG mit dem Sitz in Wiesbaden	1181	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger	1181	1183

1002

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. Mai 1959, spreche ich Herrn Karl Wagner, in Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 8. 1959

Der Hessische Ministerpräsident - II/6-14c.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Urkunde vom 5. Oktober 1959 Herrn Werner Prager, in Kiedrich (Rheingau), die Rettungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Ministerpräsident - II/6-14c.
St.Anz. 43/1959 S. 1161

3. Das Steueraufkommen im Rechnungsjahr 1958 in Hessen
4. Vorschau auf die Ernte 1959 in Hessen
5. Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände am 3. Juni 1959 in Hessen
6. Die pendelnden Schüler und Studierenden am 25. September 1956 in Hessen
7. Hessischer Zahlenspiegel
8. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beiträge zur Statistik Hessens

- Nr. 112: Öffentliche Finanzen in Hessen 5,—
Ergebnisse der Staats- und Gemeindefinanzstatistik Rechnungsjahr 1957

Statistische Berichte

- C II 1 — 59/S 1
Die Getreideernte 1959 in Hessen — kreisweise — —,25
- C II 1 — m 8/59 (erscheint nur für März bis November)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1959 —,25
Vorschätzung der Kartoffel-, Hülsenfrucht- und Heurnte
Wachstumstand der Feldfrüchte Ende August 1959

1003

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 9. bis 12. 10. 59

Staat und Wirtschaft in Hessen
14. Jahrgang, Heft 8, August 1959

Preis
DM
1,50

Inhaltsangabe:

1. Die Beschäftigtenzunahme in der hessischen Industrie 1950 bis 1958
2. Die Kaufmännischen und technischen Angestellten in der hessischen Industrie 1958

C II 3 — m 9/59		H I 1 m 8/59	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Sept. 1959 —,25		Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1959 —,25	
Vorschätzung der Kernobst- und Walnußernte		Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — kreisweise —	
Endgültige Schätzung der Pflaumen- u. Zwetschen- ernte 1959		H II 1 — m 8/59	
C III 1 — vj 3/59		Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im August 1959	—,75
Der Schweinebestand am 3. September 1959 in Hessen (Vorläufiges Ergebnis)	—,25	L II 1 — m 9/59	
C III 2 — m 8/59		Landes- u. Bundessteuern in Hessen im September 1959	—,25
Die Schlachtungen in Hessen im August 1959		M I 1 — m 7/59	
— kreisweise —	—,75	Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1959 —,75	
Schlachtungen in Hessen		Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen	
Durchschnittliche Schlachtgewichte		M I 1 — m 8/59	
Gesamtschlachtgewichte		Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im August 1959	—,75
C III 3 — m 8/59		Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1959 — kreisweise —	—,50	M I 2 — m 8/59	
Milcherzeugung		Einzelhandelspreise in Hessen im August 1959	—,75
Kuhmilchverwendung		Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs	
D I 2 — m 1 — 6/59		M I 4 — m 8/59	
Zu- und Abgänge an Gewerbebetrieben in Hessen		Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im August 1959	—,25
I. Halbjahr 1959 — kreisweise—	1,—	Wiesbaden, 12. 10. 1959	
F II 1 — m 8/59			
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im August 1959	—,25		
G I 1 — m 8/59			
Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im August 1959 (Umsatzmeßzahlen)	—,25		
H I 1 m 7/59			
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1959			
— kreisweise—	—,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) Az.: 77a 241/59
St.Anz. 43/1959 S. 1161

1001

Der Hessische Minister des Innern

An die Ausländerpolizeibehörden

Deutsch-niederländisches Abkommen über die Erleichterung der Übernahme von Personen an der Grenze

Bezug: Erlaß vom 17. Februar 1959 (St.Anz. S. 274)

Nach der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 4. September 1959 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 3. Oktober 1959) ist das in Bonn durch Notenwechsel vom 19. September/10. Oktober 1958 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erleichterung der Übernahme von Personen an der Grenze am 19. August 1959 endgültig in Kraft getreten.

Wiesbaden, 8. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

St.Anz. 43/1959 S. 1162

- Band 16 Blatt 546, z. Z. eingetragene Eigentümer: Eheleute Heinrich Diehl II und Lydia geb. Diehl;
b) Flur 3 Flurstück 11/346 eingetragen im Grundbuch von Medenbach Band 5 Blatt 150, z. Z. eingetragene Eigentümer: Eheleute Oskar Winkel und Johanna geb. Diehl.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des pr. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind."

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IIc — 796 — 20/59 — 2
St.Anz. 43/1959 S. 1162

1006

Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise nach Kambodscha

Die Königliche Regierung von Kambodscha hat für die Angehörigen einer Reihe von Staaten, zu denen auch die Bundesrepublik gehört, Reiseerleichterungen eingeführt. Danach können Inhabern von Pässen der Bundesrepublik Deutschland bei der Einreise nach Kambodscha Sichtvermerke durch die Polizeibehörden auf den Flugplätzen sowie an den Grenzübergangsstellen für einen Aufenthalt bis zu einem Monat erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Einreisesichtvermerke ist die Umwechslung eines Geldbetrages in örtliche Währung, der 15 US \$ für jeden Tag des beabsichtigten Aufenthalts entspricht. Auf Grund der Umwechslung des genannten Geldbetrages wird eine 30°ige Vergütung auf die in Kambodscha mit dem Besuch zusammenhängenden Ausgaben gewährt.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 04
St.Anz. 43/1959 S. 1162

1005

Bekanntmachung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Medenbach/Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Die Landesregierung hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Gemeinde Medenbach/Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, vertreten durch den Bürgermeister, wird gemäß § 2 des pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, für den Bau einer Verbindungsstraße von der Siedlung Uckersdorfer Straße zum Verbindungsweg Friedhofstraße das Eigentum an folgenden, in der Gemarkung Medenbach belegenen Grundstücken zu erwerben, soweit es für das Unternehmen (Bau einer Verbindungsstraße) erforderlich ist:

- a) Flur 3 Flurstücke 336, 337, 338, 345, 10/346, Flur 1 Flurstück 138/58, eingetragen im Grundbuch von Medenbach,

1007**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber deutscher Diplomaten- und Dienstpässe im Reiseverkehr mit Argentinien**

Die argentinische Regierung hat vom 1. August 1959 an den Sichtvermerkszwang für Inhaber deutscher Diplomaten- und Dienstpässe aufgehoben, wenn sie sich nicht länger als drei Monate in Argentinien aufzuhalten beabsichtigen.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 43/1959 S. 1163

1008

An die Bauaufsichtsbehörden

Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Öfenrichtlinien)

1. Neben Feuerstätten für feste oder gasförmige Brennstoffe werden in letzter Zeit vermehrt mit Heizöl betriebene Feuerstätten aufgestellt. Hierdurch können sowohl infolge konstruktiver Mängel, fehlerhafter Aufstellung oder unvorschriftsmäßigem Betrieb der Feuerstätten als auch durch die Lagerung des Heizöls in den Gebäuden Gefahren hervorgerufen werden.

Mit Rücksicht auf diese Gefahrenlage hat die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (ARGEBAU) im Interesse einer einheitlichen bauaufsichtlichen Behandlung von Öfen mit Verdampfungsbrennern für Einzelheizung und für die Lagerung ihrer Heizölvorräte Richtlinien entworfen. Dieser Entwurf liegt den beigefügten „Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Öfenrichtlinien)“ zugrunde.

Die Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. 11. 1959 für die Bauaufsicht eingeführt.

2. Ab 1. 11. 1959 dürfen Öfen mit Verdampfungsbrennern nur aufgestellt werden, wenn die Betriebssicherheit der Öfen nachgewiesen wird. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn das Geräteschild mindestens folgende Angaben enthält:

„Nur für Heizöl EL.

Nach HKI-Richtlinien geprüft“.

Das Geräteschild darf den Hinweis „Nach HKI-Richtlinien geprüft“ nur dann tragen, wenn der betreffende Ofentyp von einer amtlich anerkannten Prüfstelle geprüft und für geeignet befunden worden ist. Als Prüfstellen für Öfen werden anerkannt:

a) das Institut für technische Physik (IIP) Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 70/74,

b) das Gaswärme-Institut (GWI) — Essen — Steele, Hohlbeckshof.

3. Sollen Öfen aufgestellt werden, so ist in den zum Bauantrag gehörenden Bauvorlagen anzugeben, wo und wie der Heizölvorrat gelagert wird, welche Lagerbehälter vorgesehen sind und wie die Lagerräume ausgebildet und sonst genutzt werden.

4. Die Beachtung der Vorschriften für die Heizöllagerung nach Abschnitt 2 und für etwaige Ölleitungen nach Abschnitt 3 der Richtlinien ist durch entsprechende Auflagen im Bauschein sicherzustellen. Es ist ferner im Bauschein zu fordern, daß dem Antrag auf Schlußabnahme eine Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nach Abschnitt 5 der Richtlinien beizufügen ist.

Wiesbaden, 6. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern

Vc/Vd — 64 a 18/03 — 5/59

St.Anz. 43/1959 S. 1163

Anlage
Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Öfenrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellung von Öfen
 - 1.1 Allgemeine Anforderungen
 - 1.2 Schornsteinanschlüsse
2. Heizöllagerung
 - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.2 Lagerung in Gebäuden
 - 2.3 Oberirdische Lagerung außerhalb von Gebäuden
3. Zentrale Ölversorgung
4. Werkstoffe
5. Ölleitungen

1 AUFSTELLUNG VON ÖFEN

1.1 Allgemeine Anforderungen

- 1.11 Öfen mit Verdampfungsbrennern für Einzelheizung (Öfen sollen den vom Fachverband Heiz- und Kochgeräteeindustrie e. V. herausgegebenen technischen Richtlinien „Öfen für Einzelheizung“ (HKI-Richtlinien) entsprechen.
- 1.12 Als Brennstoff darf nur Heizöl EL (DIN 51603 — Heizöl), Gefährklasse A III, mit einem Flammpunkt über 55°C verwendet werden.
- 1.13 Es muß nachgewiesen werden, daß die Abgastemperatur 300°C nicht überschreiten kann. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn das Geräteschild den Hinweis enthält „Nach HKI-Richtlinien geprüft“.

1.2 Schornsteinanschlüsse

- 1.21 Öfen nach Abschn. 1.11 sind an Schornsteine anzuschließen.
- 1.22 Der Querschnitt des Rauchrohres muß mindestens dem Querschnitt des Stützens am Ofen entsprechen.
- 1.23 Liegende Rauchrohre und Rauchrohrstücke sollen nicht länger als 1 m sein und ansteigend verlegt werden.

2 HEIZÖLLAGERUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.11 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Lagerung des Heizöls für den Eigenverbrauch in Öfen.
- 2.12 Das Heizöl darf nur in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern (Kanister, Fässer, Tanks) aufbewahrt und nur so gelagert werden, daß es sich nicht übermäßig erwärmen kann (z. B. durch Sonneneinstrahlung oder durch Wärmestrahlung einer Feuerstätte).
- 2.13 In Fluren, Treppenträumen, Durchfahrten und nicht bewohnten Dachräumen darf Heizöl nicht gelagert werden.

2.2 Lagerung in Gebäuden

- 2.21 In Räumen von Wohnungen sowie von gewerblichen und sonstigen Betriebsstätten dürfen außer der Ölmenge im Betriebsbehälter des Ölofens je Wohnung oder Betrieb höchstens gelagert werden:
 - 2.211 in beweglichen Kanistern 40 l Heizöl
 - 2.212 in ortsfesten Behältern 100 l Heizöl.
- 2.22 In Räumen außerhalb von Wohnungen und von Betriebsstätten, insbesondere auch in Kellergeschossen, darf Heizöl nur gelagert werden, wenn diese Räume keine Feuerstätten, keine Schornsteinreinigungsöffnungen und keine Bodenabläufe*) haben. Je nach Behälterart werden an die Räume noch folgende Anforderungen gestellt sowie folgende Lagermengen zugelassen:
 - 2.221 In Kanistern dürfen je Gebäude höchstens 1000 l Heizöl gelagert werden. Sind die Räume durch mindestens feuerhemmende Decken und Wände abgeschlossen, so dürfen je Gebäude höchstens 2000 l Heizöl gelagert werden. Die Kanister sind auf eine Sandunterlage zu stellen.
 - 2.222 In Fässern dürfen insgesamt je Gebäude höchstens 3000 l Heizöl gelagert werden. Die Räume

müssen feuerbeständige Decken und Wände besitzen und lüftbar sein. Der Zugang zum Lagerraum ist gegen den Treppenraum mit einer mindestens feuerhemmenden Tür zu schließen. Die einzelnen Fässer sind außerdem in mindestens feuerhemmend umschlossenen Abteilen oder Einbauten mit nicht brennbaren, ölundurchlässigen Böden unterzubringen. Die Abteile und Einbauten sind so auszubilden, daß sie auslaufendes Öl auffangen. Die Entnahmestellen müssen ausreichend elektrisch beleuchtet werden können; Zapfhähne sind selbstschließend und tropfsicher auszubilden.

2.223 In Tanks dürfen je Gebäude höchstens 5000 l Heizöl gelagert werden. Die Bestimmungen des Abschn. 2.222 gelten entsprechend.

* zu Abwasserleitungen

2.224 Bei gleichzeitiger Lagerung des Heizöls in verschiedenenartigen Behältern nach Abschn. 2.221, 2.222 und 2.223 darf eine Gesamtlagermenge von 5000 l Heizöl je Gebäude nicht überschritten werden.

2.225 Sind Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die genannten Gesamtlagermengen nach Abschn. 2.221 bis 2.224 für die einzelnen Brandabschnitte.

2.23 Größere Mengen Heizöl als nach Abschn. 2.22 dürfen nur in einem besonderen Raum (Brennstofflagerraum) gelagert werden, der für andere Zwecke nicht benutzt werden darf. Der Raum muß allseits feuerbeständig von anderen Räumen getrennt sein. Er muß gelüftet und elektrisch beleuchtet werden können. Der Fußboden ist ölundurchlässig aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen und so auszubilden (z. B. durch Schwellen, Vertiefungen, Wannen), daß auslaufendes Öl nicht ins Freie, in andere Räume in Abwasserleitungen oder ins Grundwasser gelangen kann. Türen sind mindestens feuerhemmend auszuführen, Unterteilungen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

2.24 An der Tür jedes Lagerraumes für Heizöl nach Abschn. 2.22 und 2.23 ist der Hinweis „Heizöllagerraum! Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten“ anzubringen.

2.3 Oberirdische Lagerung außerhalb von Gebäuden

Werden mehr als 200 l Heizöl außerhalb von Gebäuden gelagert, so sind die Behälter auf ölundurchlässigem Boden in massiven, absperrbaren Umwehrungen aufzustellen, die mindestens die Hälfte der Lagermenge auffangen können. Die einzelnen Behälter dürfen nicht mehr als 200 l fassen.

3 ZENTRALE ÖLVERSORGUNG

Bei Anlagen mit zentraler Ölversorgung dürfen Betriebsbehälter (Ausgleichsbehälter) aus Stahlblech bis zu 20 l Fassungsvermögen auch in Dachräumen, jedoch nicht in Treppenträumen aufgestellt werden. Betriebsbehälter müssen eine Rücklaufleitung zum Tank oder eine Entlüftungsleitung ins Freie haben und gegen Überlauf gesichert sein. Sie sind mit Vorrichtungen zu versehen, die bei Erwärmung des Heizöls im Betriebsbehälter auf mehr als 70°C die Ölförderung selbsttätig unterbrechen.

4 WERKSTOFFE

Öfen, Behälter, Leitungen und Armaturen müssen den auftretenden mechanischen, chemischen (z. B. Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten.

5 ÖLLEITUNGEN

Ölleitungen einschließlich der Armaturen sind nach dem Einbau, jedoch vor dem Anschluß an Öfen und Behälter von dem Ersteller der Anlage einer Dichtheitsprüfung mit dem 1,3fachen Betriebsdruck, jedoch mit mindestens 4 atü zu unterziehen. Die Anschlüsse der Behälter und Heizöfen sind nach Fertigstellung der gesamten Anlage unter Betriebsdruck auf Dichtheit zu prüfen.

6 FEUERLÖSCHVORKEHRUNGEN

Bei Lagerung von Heizöl in Kanistern nach Abschn. 2.221 sind trockener Sand mit Schaufel oder andere geeignete Löschmittel bereitzustellen. Bei Lagerung von insgesamt mehr als 1000 l Heizöl je Gebäude in Fässern oder Tanks nach Abschn. 2.222 bis 2.225 und 2.23 muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher (DIN 14 406 — Handfeuerlöscher) in der Nähe der Lagerstelle griffbereit angebracht sein.

1009

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niedereisenhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Niedereisenhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1. der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold eine gestürzte blaue Spitze mit goldenem, rotbezungtem Löwenkopf; darunter zwei waagrecht gestellte schwarze Sceblätter über einer im Schildfuß stehenden Raute, die mit ihren Spitzen in der Schildmitte zustammenstoßen.“

Wiesbaden, 7. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 17 '59

St.Anz. 43/1959 S. 1164

1010

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Goddelau im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Goddelau im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „In einem von rot und weiß geteilten Flaggenfeld das Wappen der Gemeinde Goddelau.“

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 16 59

St.Anz. 43/1959 S. 1164

1011

Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Ederbringhausen und der Stadt Frankenu im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juni 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1959 folgendes Flurstück aus dem Gebiet der Gemeinde Ederbringhausen in das Gebiet der Stadt Frankenu umgemeindet:

Flur	Flurstück	Ar	qm
5	214	72	00

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 7. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 30 59

St.Anz. 43/1959 S. 1164

1012

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Flörsbach und Gondsroth im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Hessische Landesregierung hat am 26. September 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Okt. 1959

- a) der Name des in der Gemeinde Flörsbach liegenden Wohnplatzes „Tal rechter Hand“ aufgehoben,
- b) dem im Gemeindegebiet Gondsroth liegenden Wohnplatz der Name „Waldheim“ gegeben.“

Wiesbaden, 10. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b(2) — 3 k 08 — 6 '59

St.Anz. 43/1959 S. 1164

1013

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Geismar und Dörnholzhausen im Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 26. September 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Dörnholzhausen in das Gebiet der Gemeinde Geismar:

Flur	Flurstück Nr.	ha	Ar	qm
8	90			93
8	88		27	63
8	89		2	31
8	89			1

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Geismar in das Gebiet der Gemeinde Dörnholzhausen:

Flur	Flurstück Nr.	ha	Ar	qm
2	77		8	47
2	77		5	26
2	77			4
2	76		5	66
2	76		3	46
2	75		5	39
2	71	1	27	83
2	72		13	50
2	74		1	97
2	70	1	57	18
2	73		42	58

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 12. 10. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 30/59

St.Anz. 43/1959 S. 1165

1014

Der Hessische Minister der Finanzen

Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 30. 6. 1959 — St.Anz. S. 799 — und vom 15. 9. 1959 — St.Anz. S. 1072 —

Mit Bekanntgabe der Wettbestimmungen für die 6-Rang-Wette vom 15. 9. 1959 — St.Anz. S. 1072 — verlieren grundsätzlich alle von der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen herausgegebenen Wertscheine, die Rubriken für die 12er-Wette aufweisen, ihre Gültigkeit. Sollten jedoch im Einzelfalle versehentlich Wertscheine dieser Art verwandt werden, so werden 13 (oder irrtümlich 12 bzw. 11) in einer Tippreihe eingetragene Voraussagen (Tips) für die 6-Rang-Wette (13 Spielpaarungen) gewertet. Die Bekanntmachung der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 15. 3. 1958 — St.Anz. 12/1958 S. 376 — wird, soweit sie sich auf die Regelung der Wertung für die 12er-Wette bezieht, hierdurch abgeändert.

Wiesbaden, 15. 10. 1959

Staatliche Sportwetten GmbH Hessen
St.Anz. 43/1959 S. 1165

1015

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

Auf Grund der Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 22. September 1959 (GVBl. S. 51) erhalten die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung nachstehende Fassung:

Zu § 1 Abs. 2

Der Beihilfeanspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, in dessen Dienst der Beihilfeberechtigte abgeordnet ist. Werden Beihilfeberechtigte aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG abgeordnet, so erhalten sie Beihilfen nach der HBeihVO.

Wird ein Beamter aus dem Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG in den Dienst eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG abgeordnet, so behält er seinen Anspruch auf eine Beihilfe nach der HBeihVO gegen den abordnenden Dienstherrn, wenn der Dienstherr, zu dem er abgeordnet worden ist, nach dem für ihn geltenden Beihilfenrecht keine Beihilfe gewährt.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Beihilfeberechtigt sind auch diejenigen Personen, die einen Anspruch auf Sterbegeld haben und im unmittelbaren Anschluß an die Zeit, für die Sterbegeld gezahlt wird, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beihilfeberechtigt werden.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2

Die Vorschrift gilt nicht nur für Bedienstete, die auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als einem Jahr eingestellt worden sind, sondern auch für Bedienstete, die zur Erledigung einer einmalig auszuführenden Arbeit eingestellt sind, wenn die Erledigung voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauert. Wird ein Bediensteter, der zunächst nicht beihilfeberechtigt ist, nach Ablauf eines Jahres weiterbeschäftigt, so ist er von dem Zeitpunkt an beihilfeberechtigt, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Bediensteter weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als ein Jahr, so ist der Bedienstete nach Ablauf eines Jahres beihilfeberechtigt. Beihilfefähig sind gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 nur die Aufwendungen, die nach dem Eintritt der Beihilfeberechtigung entstanden sind.

Eine ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst liegt, wie sich aus dem Hinweis auf § 16 Abs. 2 HBesG ergibt, auch dann vor, wenn sich an ein Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber unmittelbar angeschlossen hat.

Als Unterbrechung gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Beihilfeberechtigte in einem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt wurde.

Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3

Entscheidend ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen. Bei Lehrkräften an Schulen tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Pflichtstundenzahl.

Zu § 2 Abs. 4

Den Versorgungsempfängern, die Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, sind die Beihilfen in der Regel nur zu versagen, wenn die Einkünfte höher sind als die gewährten Versorgungsbezüge.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3b

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn auf Grund des früheren Arbeitsverhältnisses des verstorbenen Ehegatten außer Sterbegeld noch andere Leistungen gewährt werden, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. In diesen Fällen sind die beihilfefähigen Kosten vor der Berechnung der Beihilfe um die anderen Leistungen zu kürzen. Das Sterbegeld bleibt in jedem Falle unberücksichtigt.

Als frühere Berufstätigkeit gilt jede vor dem Tode des Ehegatten ausgeübte Berufstätigkeit, nicht etwa nur ein bis zur Verheiratung oder bis zu einem anderen Zeitpunkt vor dem Tode bestandenes Arbeitsverhältnis.

Zu § 4 Abs. 1

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Festsetzungsstelle in eigener Verantwortung über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen zu entscheiden hat. Das bedeutet nicht, daß der Beihilfeberechtigte die Notwendigkeit und Angemessenheit seiner Aufwendungen in jedem Falle nachweisen muß. Im allgemeinen wird sich dies aus der Sachlage, in Krankheitsfällen insbesondere aus den Anordnungen des Arztes, ohne weiteres ergeben.

Zu § 4 Abs. 2

Ist ein Dritter nach bürgerlichem Recht verpflichtet, die Kosten der beihilfefähigen Aufwendungen zu erstatten, z. B. auf Grund eines Schadenersatzanspruches, so sind die entstandenen angemessenen Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als ein Ersatz von dem Dritten nicht zu erlangen ist. Ein von dem Dritten gezahltes Schmerzensgeld bleibt außer Betracht.

Zu § 4 Abs. 4

Wenn Personen, denen Sachleistungen (Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung) aus Gesetz oder anderen Vorschriften, z. B. der RVO, zustehen, diese Leistungen nicht in Anspruch genommen haben oder sich an Stelle der Sachleistungen eine Barleistung gewähren lassen, sind die Aufwendungen, die sie aus eigenen Mitteln gemacht haben, nach Satz 1 nicht beihilfefähig.

Die Personen, deren Sachleistungen auf einer Versicherung beruhen, zu der der Dienstherr die Hälfte der Beiträge zu tragen verpflichtet war — das sind alle Pflichtversicherten — sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Krankenkassen in bestimmten Fällen nur Zuschüsse leisten, z. B. bei Zahnersatz, kieferorthopädischer Behandlung, Heilkuren, Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung usw. In diesen Fällen sind die über den Zuschuß hinaus gemachten Aufwendungen bei Pflichtversicherten bis zu den in der HBeihVO angegebenen Grenzen beihilfefähig.

Anders ist es bei Personen, deren Ansprüche auf Sachleistungen nicht auf einer Versicherung, zu der der Dienstherr die Hälfte der Beiträge zu tragen verpflichtet war, sondern auf einem anderen Gesetz, z. B. dem Bundesversorgungsgesetz, beruhen. Aufwendungen, die diese Personen über die Kosten hinaus gemacht haben, die der zur Heilfürsorge oder Krankenhilfe verpflichteten Stelle erwachsen wären, wenn sie ihren Anspruch geltend gemacht hätten, sind im Rahmen der allgemeinen Vorschriften beihilfefähig. Das gleiche gilt für den Fall, daß diese Personen höhere Aufwendungen gemacht haben als ihnen von der dazu verpflichteten Stelle erstattet werden.

Zu § 4 Abs. 5

Die Vorschrift bedeutet nicht, daß der Beihilfeberechtigte die Ansprüche, die ihm aus der gesetzlichen Krankenkasse oder Rentnerkrankenversicherung zustehen, in Anspruch nehmen muß. Abs. 5 gilt nur für den Fall, daß der Beihilfeberechtigte die Sachleistung tatsächlich erhalten hat. Hat ein freiwillig Weiterversicherter oder freiwillig Rentnerkrankenversicherter die Leistung nicht in Anspruch genommen, so sind die Kosten im Rahmen der HBeihVO beihilfefähig. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen, die diesen Personen über

die in Anspruch genommenen Sachleistungen erwachsen sind. Soweit diese Personen Aufwendungen gehabt haben, die über die ihnen zustehenden Sachleistungen hinausgehen, sind die Mehrkosten im Rahmen der HBeihVO beihilfefähig.

Die Sachleistungen sind bis zu dem in § 4 Abs. 5 bestimmten Höchstbetrag beihilfefähig, soweit sie als beihilfefähige Aufwendungen anzusehen wären, wenn der Beihilfeberechtigte die Aufwendungen selbst zu tragen gehabt hätte.

Sachleistungen in diesem Sinne sind auch Leistungen, die den freiwillig weiterversicherten Personen durch ihre Krankenkassen in eigenen Einrichtungen oder Vertragsanstalten gewährt werden.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

Bei Schutzimpfungen, die unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift durchgeführt werden, sind nur die Kosten für die Inanspruchnahme des Hausarztes beihilfefähig. Eine Beihilfe zu den Mehrkosten durch Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft kommt im Hinblick auf § 4 Abs. 2 im allgemeinen nicht in Betracht.

Zu § 5 Nr. 4

Satz 2 gilt auch für den Fall der Unterbringung in einer höheren als der zweiten Pflegeklasse.

Zu § 5 Nr. 6

Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn es sich um Berufspflegekräfte handelt. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall an nahe Angehörige eine Barvergütung gezahlt worden ist oder eine im Haushalt des Beihilfeberechtigten beschäftigte Person für die zusätzliche Pflege eine höhere Vergütung erhalten hat.

Personen, die nur mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, sind keine Pflegekräfte im Sinne von § 5 Nr. 6.

Zu § 5 Nr. 7

Aufwendungen für Verbandstoffe, Heilmittel und dergl. sind auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen für die erste Hilfe handelt.

Zu § 5 Nr. 9

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Heilbehandlungen, die ein Arzt selbst vornimmt. Der behandelnde Arzt hat es selbst zu verantworten, wenn er ein Verfahren anwendet, das von der medizinischen Wissenschaft noch nicht allseits anerkannt und durch Erfahrung erprobt ist.

Zu § 5 Nr. 10

Es sind nicht die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung aller Hilfsmittel, die nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden können, beihilfefähig. Nach der Vorschrift müssen drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Hilfsmittel müssen zur Erzielung eines den dienstlichen Anforderungen oder den Erfordernissen des täglichen Lebens entsprechenden Zustandes notwendig sein.
2. Die Hilfsmittel müssen zu den nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewährenden Hilfsmitteln gehören.
3. Soweit der Anschaffungspreis 100,— DM übersteigt, hat die Festsetzungsstelle die Anschaffung vorher zu genehmigen.

Zu § 5 Nr. 11

Wird zur Beförderung des Erkrankten ohne dringlichen Grund ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so sind nur die Kosten beihilfefähig, die entstanden wären, wenn der Erkrankte und ggf. die Begleitperson mit der Bundesbahn gefahren wären.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

Die Voraussetzung des Satzes 1 sind bei den beihilfeberechtigten Waldarbeitern, Weinbergarbeitern und landwirtschaftlichen Arbeitern stets gegeben.

Wegen des Begriffs der „ununterbrochenen Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ Hinweis auf die VV zu § 2 Abs. 3 Nr. 2. Öffentlicher Dienst ist auch hier der öffentliche Dienst im Sinne des § 16 Abs. 2 HBesG.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

1. Aufwendungen für anderen als einfachen Plattenersatz aus Kunststoffen sind nur beihilfefähig, wenn und soweit dieser zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiedererlangung der Gesundheit oder Kaufähigkeit notwendig ist.

2. Brücken mit mehr als fünf Gliedern — zur Überbrückung von vier Schneidezähnen mit mehr als sechs Gliedern — einschließlich der Trägerzähne sind, vorausgesetzt, daß die als Brückenpfeiler dienenden Zähne frei von Krankheitsherden sind, nur dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches (zahnärztliches) Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie zur Erhaltung der Kaufähigkeit oder zur Erhaltung des Restgebisses oder wegen abnormer Gebißstellung notwendig sind.

Zu § 7

Für die amts- oder vertrauensärztlichen bzw. -zahnärztlichen Gutachten bei kieferorthopädischer Behandlung ist das anliegende Formblatt 3 zu verwenden.

Zu § 8 Abs. 1

Als Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschriften gelten nur die ausländischen öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäuser und die ausländischen staatlich konzessionierten privaten Krankenanstalten.

Zu § 8 Abs. 4

Bis zum Erlaß der Regelung über die Gewährung von Beihilfen an die in Abs. 4 genannten Personen bitte ich, die Anträge auf Gewährung von Beihilfen an mich weiterzuleiten.

Zu § 10 Nr. 2

Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen und Beratungen während der Schwangerschaft sind auch dann beihilfefähig, wenn keine Schwangerschaftsbeschwerden bestehen.

Zu § 10 Nr. 4

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Mutter sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen auch dann beihilfefähig, wenn die Mutter in der Entbindungsanstalt verbleiben muß, um das Kind zu stillen. Die Notwendigkeit muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Zu § 10 Nr. 7

1. Aus Vereinfachungsgründen bin ich damit einverstanden, daß auf einen Nachweis der Aufwendungen für die Beschaffung der Säuglings- und Kleinkinderausstattung verzichtet wird, wenn der Beihilfeberechtigte pflichtgemäß versichert, daß ihm mehr als 180 DM erwachsen sind.

2. Bei Mehrlingsgeburten tritt an die Stelle von 180 DM das entsprechende Vielfache.

Zu § 11

Die Vorschrift gilt mangels einer weitergehenden Regelung im HBG auch für Todesfälle infolge Dienstatunfall.

Zu § 12 Abs. 1

1. Im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 kann die Beihilfefähigkeit in keinem Falle nachträglich anerkannt werden, auch wenn die Festsetzungsstelle die Kur ohne Verschulden des Beihilfeberechtigten nicht vor Beginn der Kur anerkannt hat.

2. Aufwendungen für Heilkuren sind nur beihilfefähig, wenn die Heilkur in einem in dem Heilbäderverzeichnis aufgeführten Ort durchgeführt wird. Die Wahl des Badeortes steht dem Beihilfeberechtigten frei, vorausgesetzt, daß der gewählte Badeort nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes für die Heilkur geeignet ist. Unter den in diesem Verzeichnis aufgeführten Badeorten hat der Beihilfeberechtigte freie Wahl.

3. Die Vorschrift, daß die Kosten einer planmäßigen Heilkur nur beihilfefähig sind, wenn die Festsetzungsstelle die Kosten vor Beginn der Kur als beihilfefähig anerkannt hat, schließt nicht aus, daß bei einer nichtgenehmigten Heilkur

oder bei einer Heilkur einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c berücksichtigungsfähigen Person die Kosten für den Arzt und die Aufwendungen für die ärztlich verordnete Heilbehandlung (Heilmittel, Bäder, Bestrahlung, Massage usw.) als beihilfefähig angesehen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 3

Dienstbeschädigung ist jede Krankheit oder sonstige Beschädigung, die der Beihilfeberechtigte sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat. Eine Verletzung durch Dienst- oder Arbeitsunfall ist keine Dienstbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge nach den Vorschriften des HBG bzw. der RVO.

Zu § 12 Abs. 4 Nr. 3

Andere Personen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur der Ehegatte und die Kinder. Es können auch Personen sein, mit denen der Beihilfeberechtigte weder verwandt noch verschwägert ist. Es kommt entscheidend darauf an, ob eine gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung besteht.

Zu § 13 Abs. 1

Bei der Bemessung einer Beihilfe zu den durch die Krankheit und die Beisetzung eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist der Verstorbene mitzurechnen.

Zu § 13 Abs. 2

Eine Erhöhung der Beihilfe nach diesen Vorschriften kommt nur in Betracht, wenn der Beihilfeberechtigte ausreichend versichert war. Eine ausreichende Versicherung liegt vor, wenn eine Krankenversicherung besteht, die dem Versicherten in erster Linie einen wesentlichen Schutz gegen die Belastung mit Krankheitskosten gewährt. Die Versicherungsbedingungen müssen in der Regel dazu führen, daß die Krankheitskosten überwiegend durch die Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Zu § 13 Abs. 3

1. Die Vorschrift setzt einen besonderen Ausnahmefall voraus. Ein solcher liegt stets vor, wenn die Kosten durch eine Dienstbeschädigung entstanden sind oder wenn der Beihilfeberechtigte durch den Beihilfefall in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten ist. Im übrigen muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Auf Grund dieser Vorschrift kann z. B. im Einvernehmen mit mir eine erhöhte Beihilfe auch zu den angemessenen Kosten einer Leichenüberführung gewährt werden.

2. Wegen des Begriffs der Dienstbeschädigung vergleiche die VV zu § 12 Abs. 2 Nr. 3.

Zu § 13 Abs. 4

1. Das Stillgeld ist in voller Höhe zusätzlich zu der Beihilfe zu gewähren.

2. Das Stillgeld steht auch dann zu, wenn die Beihilfeberechtigte oder die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau eines Beihilfeberechtigten auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung von einer Pflichtkrankenkasse oder einer Ersatzkasse ein Stillgeld erhält.

Zu § 14

Für die Mitteilung an den Beihilfeberechtigten ist das anliegende Formblatt 4 zu verwenden.

Zu § 15 Abs. 2

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor, wenn das Sterbegeld und der Nachlaß des Verstorbenen ausreichen um die entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen zu bestreiten.

Wiesbaden, 7. 10. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 170 I 53

St.Anz. 43/1959 S. 1165

Kieferorthopädische Behandlung

(§ 7 HBeihVO)¹⁾

— Vor Ausfüllung siehe die Anmerkungen am Schluß —

A. Personalien (Auszufüllen von der Festsetzungsstelle)

Name des Patienten: (Zuname) (Vorname) (geboren am)

Name und Dienstbezeichnung des Beihilfeberechtigten:

Wohnort: (Straße und Hausnummer)

Dienststelle:

B. Heil- und Kostenplan (Auszufüllen von dem behandelnden Zahnarzt)

Grundsätzlich sind dem Behandlungsplan Modelle von Ober- und Unterkiefer beizufügen²⁾. Die Modelle sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gestalten:

1. Es sind nur scharfe Modelle vorzulegen,
2. der harte Gaumen muß bis zum Übergang in den weichen Gaumen einwandfrei dargestellt sein,
3. der Processus alveolaris ist bis zur Umschlagfalte darzustellen,
4. die Okklusion muß beim Schlußbiß eingezeichnet sein,
5. die Modelle sind nicht in einen Metall-Artikulator zu setzen,
6. jedes Modell ist deutlich mit dem Namen des Patienten, des Zahnarztes und dem Datum des Abdruckes zu versehen,
7. die Kiefermodelle sind möglichst in einem Behälter angemessener Größe und Festigkeit nebeneinander zu verpacken.

I. Anamnese:

1. Für die Genese wichtige Angaben: Familiäres Vorkommen: Säuglingsernährung; Rachitis; Gewohnheiten: Fingerlutschen, Zungen- und Lippenbeißen, Schlafgewohnheiten usw. Wann begann die erste Dentition?

Es bestehen somit für die Verbildung folgende ätiologische Faktoren:

2. War der Patient schon in Behandlung eines Hals-, Nasen-, Ohrenarztes? Ja — nein — Wann?

Worin bestand diese?

II. Kieferstatus:

1. Zahnbefund:

R

L

fehlende Zähne — Raum vorhanden = —
 " " — Lücke verengt = (
 " " — Lücke geschlossen = ((
 Zahn stark zerstört, extraktionsreif = Z

Zahn stark kariös = O
 große Füllung = F
 pulpentot = +
 Hypoplaste = Hy

2. Röntgenbefund: Nichtanlage: Überzahl: Keimverlagerung:

enge Keimlage: beherdete Zähne: Sonstiges:

3. Befund der Mundhöhle: (soweit nicht unter III. Funktionsbefund)

- a) pathologisch hoher Gaumen:
- b) apikale Basis:
- c) Zunge:
- d) Mundschleimhaut:
- e) Lippenbändchen:
- f) Lippen:

4. Kiefer-Gesichts-Beziehungen: (Angaben über Schädelform, Schmalgesicht — Breitgesicht, Gesichtsprofil, Kieferlage, Kinnbildung, Kieferwinkel usw.)

5. Dreidimensionaler Gebißbefund: (Summe der Breite der 4 oberen Incisivi) = mm

Messungen und Auswertung nach:

Abweichungen nach Art und Umfang in

	sagittaler	transversaler	vertikaler Richtung																
<p>Oberkiefer im Seitenzahnbereich:</p>	<p>im Frontzahnbereich:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Lo</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.	Lo				<p>im Frontzahnbereich:</p>	<p>Verlängerung:</p>								
	Ist	Soll	Diff.																
Lo																			
<p>Unterkiefer im Seitenzahnbereich:</p>	<p>im Frontzahnbereich:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Lu</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.	Lu				<p>im Frontzahnbereich:</p>	<p>Verkürzung:</p>								
	Ist	Soll	Diff.																
Lu																			
<p>Okklusion</p> <p>Frontzahnabstand: Stellung der Zähne</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">6</td> <td style="width: 25%; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;"> </td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black;"></td> <td style="text-align: center;"> </td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Bißlage der Kiefer:</p> <p>r. l.</p> <p>Zwangsbißführung:</p>	6				6				6				6				<p>im Frontzahnbereich:</p>	<p>im Frontzahnbereich:</p>	<p>Verlängerung:</p>
6																			
6																			
6																			
6																			
		<p>im Seitenzahnbereich:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">4 : 4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">6 : 6</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.	4 : 4				6 : 6				<p>Verkürzung:</p>				
	Ist	Soll	Diff.																
4 : 4																			
6 : 6																			
		<p>im Frontzahnbereich:</p>	<p>Verlängerung:</p>																
		<p>im Seitenzahnbereich:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">4 : 4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">6 : 6</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.	4 : 4				6 : 6				<p>Verkürzung:</p>				
	Ist	Soll	Diff.																
4 : 4																			
6 : 6																			
		<p>Kreuzbiß:</p>	<p>offener Biß:</p>																
		<p>Mittellinienverschiebung: Ist die eventuelle Abweichung alveolär oder mandibulär?</p>	<p>tiefer Biß:</p>																

III. Funktionsbefund:

1. Kauvermögen

Störungen bei a) Schlußbiß (Zahnfleischverletzungen) b) Seitbiß (Rundbiß-Bewegung) c) Verbiß (Kopfbiß) (Abbeißbewegung)

Vertikaler Abstand der 1. Molaren bei Abbeißstellung: mm, Folglich Kauvermögen beeinträchtigt: sehr stark, stark, mittel, wenig.

Parodontose-Begünstigung: wahrscheinlich — nicht wahrscheinlich

Zungenfunktion: Haltungsfehler beim Sprechen: in der Ruhelage:

2. Atmung: Besteht: a) normale Nasenatmung? ja — nein

Besteht keine normale Nasenatmung, so ist immer ein H. N. O.-Befund beizubringen.

3. Besteht Gefahr vorzeitigen Gebißverfalls durch vorhandene oder zu erwartende Schmutznischen?

.....

4. Sprachstörungen:

5. Entstellung und seelische Hemmung:

6. Neigt die Fehlbildung zur funktionellen Verschlechterung?

.....

IV. Diagnose

.....

V. Behandlungsplan¹⁾: (Eingehende Angaben über das Wesentliche der geplanten Zahnbewegungen und Bißverschiebung)

Oberkiefer:

Unterkiefer:

Bißlage:

Apparatur:

Oberkiefer:

Unterkiefer:

Bißlage:

Voraussichtliche Behandlungsdauer:

.....

.....

(Behörde, Az.)

(Ort)

, den

19

An den

.....

Betr.: Gewährung einer Beihilfe

Bezug: Beihilfeantrag vom

Auf Ihren Beihilfeantrag habe ich Ihnen zu den beihilfefähigen Aufwendungen anlässlich

.....

eine Beihilfe in Höhe von
 bewilligt.

DM

Hierauf haben Sie eine Abschlags- / Vorschuß- / Zahlung in Höhe von
 erhalten.

DM

Die-Kasse ist angewiesen, den Rest- / überzahlten / Betrag

in Höhe von

DM

in bar zu zahlen / auf Ihr Konto Nr. bei der

..... in

zu überweisen / wieder einzuziehen.

(hier ggf. Begründung, falls Aufwendungen geltend gemacht wurden, die nach der HBeihVO nicht berücksichtigt werden konnten)

.....

.....

Anbei erhalten Sie die vorgelegten Rechnungen zurück mit der Bitte, diese Belege, falls sie nicht bei einer Versicherung verbleiben, noch 3 Jahre nach dem Empfang der Beihilfe entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 HBeihVO aufzubewahren und für eine Einforderung bereitzuhalten.

Im Auftrag:

..... Anlagen

.....
 (Unterschrift)

1016

Der Hessische Minister der Justiz

Ehrengerichte und Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.

I

Gemäß § 92 Abs. 2 BRAO werden gebildet:

- a) bei dem Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (Main) zwei Kammern,
- b) bei dem Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel eine Kammer.

Zu Mitgliedern der Ehrengerichte werden gemäß § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 2 und 4 BRAO für die Zeit vom 1. 10. 1959 bis zum 30. 9. 1963 ernannt:

- a) bei dem Ehrengericht in Frankfurt (Main) die Rechtsanwälte
 1. Dr. Karl Ludwig Eberhard, Hanau
 2. Dr. Hugo Eckert, Frankfurt (Main)
 3. Dr. Heinz Bödiker, Kassel,
 4. Dr. Fritz Brendel, Frankfurt (Main),
 5. Dr. Fritz Zimmermann, Frankfurt (Main),
 6. Dr. Otto Stein, Offenbach (Main),
 7. Dr. Agnes Küsel-Meise, Frankfurt (Main),
 8. Dr. Adalbert Hunn, Frankfurt (Main)-Höchst,
 9. Dr. Alfred Kulemann, Darmstadt,
 10. Dr. Robert Ludwig, Offenbach (Main),
 11. Dr. Karl Holland-Cunz, Wiesbaden,
 12. Dr. Walter Kamps, Frankfurt (Main),
- b) bei dem Ehrengericht in Kassel die Rechtsanwälte
 1. Walter Isele, Kassel,
 2. Christian Olischläger, Marburg,
 3. Dr. Heinz Bödiker, Kassel,
 4. Dr. Ernst Kaufmann, Marburg,
 5. Dr. Wilhelm Weigel, Korbach,
 6. Ferdinand Seitz, Herbstein.

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BRAO werden die Rechtsanwälte Dr. Eckert und Zimmermann zu Vorsitzenden der Kammern bei dem Ehrengericht in Frankfurt (Main), Rechtsan-

walt Isele zum Vorsitzenden der Kammer bei dem Ehrengericht in Kassel ernannt.

Gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 BRAO wird der Rechtsanwalt Dr. Eckert zum geschäftsleitenden Vorsitzenden des Ehrengerichts in Frankfurt (Main) bestellt.

II.

Bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) wird gemäß § 101 Abs. 2 BRAO ein Senat gebildet.

Zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte werden für die Zeit vom 1. 10. 1959 bis zum 30. 9. 1963 gemäß § 102 und § 103 Abs. 1 BRAO

- a) die Oberlandesgerichtsräte

1. Dr. Richard Krebs,
2. Dr. Konrad Sandrock,
3. Hans Ulrich Blanck,
4. Friedrich Wilhelm Kießling,
5. Dr. Hans Semiller

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) bestellt und

- b) die Rechtsanwälte

1. Max L. Cahn, Frankfurt (Main),
2. Dr. Herbert Wöbelauer, Frankfurt (Main),
3. Dr. Erwin Löhlein, Darmstadt,
4. Dr. Erwin Dittmar, Wiesbaden,
5. Dr. Walter Lewald, Frankfurt (Main),
6. Dr. Walter Kreßner, Kassel

ernannt.

Gemäß § 101 Abs. 1 BRAO wird der Rechtsanwalt Cahn zum Präsidenten des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Frankfurt (Main) bestellt.

Wiesbaden, 7. 10. 1959

Der Hessische Minister der Justiz
3172 — IIa 8123

St.Anz. 43/1959 S. 1173

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1017

Bewertungsergebnisse über die LX. Hauptausschußsitzung am 27. und 28. August 1959

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Capriccio 59 — Farb-film — ohne Kom-mentar —	5554	289	Lehrfilm-Institut Richard Schein-pflug, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	2. 6. 1959	20039
Lekko! — OF — (LEKKO) — ohne Kommentar —	5639	426	Herman van der Horst, Vogelenzang	Niederlande	noch offen	K	BW	31. 12. 1964	19. 6. 1959	20204
Senoritas und Madon-nen — Farbfilm —	5648	272	Fritz Illing, Berlin	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1964	22. 6. 1959	20074

Als Tag der Bewertung gilt der 27. August 1959

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

1018**Bewertungsergebnisse über die 191. Bewertungssitzung am 31. August, 1. und 2. September 1959**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d FSK**
abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Hinter der großen Mauer — SF — (LA MURAGLIA CINESE) — Total-scope-Farbfilm — ganz normaler Tag, Ein — Farbfilm —	5680	2593	Astra Cinematografica / Leonardo Bonzi, Rom	Italien	Stella-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	aD	W	—	3. 7. 1959	20201
Berlin — die Stadt, die jeder liebt — Farbfilm — BERNARD BUFFET — OF — Farbfilm — Es spiegelt sich im Glase	5718	2613	Alfred Greven Film GmbH., Köln	Deutschland	noch offen	aD	W	—	14. 7. 1959	20227
Kurzfilme										
Berlin — die Stadt, die jeder liebt — Farbfilm — BERNARD BUFFET — OF — Farbfilm — Es spiegelt sich im Glase	5725	946	Karl Anton-Filmproduktion, Berlin	Deutschland	Deutsche Reportagefilm GmbH., Bonn	D	W	31. 12. 1964	16. 7. 1959	19977
Es spiegelt sich im Glase	5671	507	Cinétel, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31. 12. 1964	1. 7. 1959	20062
Es spiegelt sich im Glase	876-a	368	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31./12. 1964	18. 6. 1959	5709
Es spiegelt sich im Glase	876-aS	147 16 mm	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	18. 6. 1959	5709-S
FS Italia	5731	298	Filmproduktion Heinz Sasse, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	21. 7. 1959	19888
Geschütztes Leben im Schilf	5616	279	Opus Film Produktion Richard Mostler, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	15. 6. 1959	20330
Gebirge selbstgebaut	5688	323	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	6. 7. 1959	20393
Gläserne Vorratskammern — Schwarzweißfilm mit Farbteil — Glück im Unglück — SF — (LA PETITE REINE) — Zeichentrick-Farbfilm — Himmel zu verkaufen	5713	279	Merkur-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	14. 7. 1959	20163
Himmel zu verkaufen	5736	277	Films Jean Image, Paris	Frankreich	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1964	22. 7. 1959	19526
Kinderballett	5669	334	Artfilm Graf Lenhart Bernadotte u. Pitt Koch, Insel Mainau/Bodensee	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	1. 7. 1959	20341
Lehrfamilie, Die	5592	354	Unda-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	8. 6. 1959	20399
Lehrfamilie, Die	5589	1088	Unda-Film, München	Deutschland	Industrie- u. Handelskammer für München u. Oberbayern, München	L	W	—	8. 6. 1959	20158
Madonna der Indianer, Die — Farbfilm —	5659	282	Rhewes Filmproduktion GmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	30. 6. 1959	20408
PRELUDE A LA DANSE — OF — Farbfilm —	5667	314	Celia-Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	3. 7. 1959	20092
TWENTIETH ANNIVERSARY — SF — (VINGT ANS APRES)	5473	431	C.A.P.A.C., Paris	Frankreich	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	K	W	31. 12. 1964	27. 4. 1959	20063
Von der Werft in die Welt — Farbfilm —	5593	356	Bavaria-Filmkunst AG., Abt. Kultur-, Industrie- und Werbefilme, München	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1964	8. 6. 1959	20237
Wohnungsnot? Schneller bauen! Billiger bauen! — SF — (MUR EN QUATRE HEURES)	5409	348	Films Caravelle, Neuilly sur Seine	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	22. 6. 1959	20083

Als Tag der Bewertung gilt der 31. August 1959

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 16. Juni 1957).

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

1019 Bewertungsergebnisse über die 191a. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. September 1959

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Mitten in der Nacht — SF — (MIDDLE OF THE NIGHT)	5602	3207	Columbia Pictures Corp., New York, N.Y.	USA	Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	S	BW	—	9. 6. 1959	19803
Rosen für den Staats-anwalt	5774	2680	Kurt Ulrich Film GmbH., Berlin	Deutschland	Neue Film Ver-leih GmbH., München	S	W	—	7. 8. 1959	20480
abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Wiedergeburt einer Nation	5694	2135	United States In-formation Service, Bonn/Bad Godes-berg	Deutschland	noch offen	aD	W	—	8. 7. 1959	20246
Kurzfilme										
Blech	5225-a	251	modern art film studio gmbh., berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	6. 8. 1959	19430
CHANT DU STYRE-NE, LE — OF — — Dyaliscope-Farb-film —	5339	370	Les Films de la Pleiade, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	23. 3. 1959	20315
Es geht nur mitein-ander	5841	300	IFI Industrie-Film oHG. Hoenicka & Co., München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	28. 8. 1959	20230
Im Lande der Zapo-teken — Farbfilm —	5506	253	Rhewes Filmpro-duktion GmbH., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	30. 6. 1959	20335
Licht im Dunkel, Ein	5569	257	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1964	4. 6. 1959	20409
Nicotiana Tabacum	5612	352	Skalden-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1964	12. 6. 1959	20018
Sizilianische Pastorale — Farbfilm —	5687	307	Roto-Film GmbH., Hamburg/Dr. Cor-rado Gallinari, Rom	Deutsch-land/Italien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	6. 7. 1959	20150
Sonntag der Anderen, Der	5749	417	Dr. H. J. Hossfeld, Köln	Deutschland	noch offen	D	BW	31. 12. 1964	27. 7. 1959	20358
Vitamine fürs ganze Jahr — Farbfilm —	5571	279	Zeit-Film Erhart H. Albrecht & Co., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	4. 6. 1959	18666

Als Tag der Bewertung gilt der 3. September 1959

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.
Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957).
- ** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 10. 9. 1959

St.Anz. 43/1959 S. 1175

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1020

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern 6765-6775 (sechstausendsiebenhundertfünfundsechzig bis sechstausendsiebenhundertfünfundsiebzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Der Diphtherie-Pertussis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer 255 (zweihundertfünfundfünfzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Der Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer 260 (zweihundertsechzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Die Dysenterie-Seren

mit den Kontrollnummern 778 und 779 (siebenhundertachtundsiebzig und siebenhundertachtundneunzig) aus der Behringwerke AG., Marburg a. d. L.

Die Gasbrand- (Gasödem-)Seren

mit den Kontrollnummern 545 und 546 (fünfhundertfünfundvierzig und fünfhundertsechsvierzig) 548 (fünfhundertachtundvierzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Das Gasbrand- (Peritonitis-)Serum

mit der Kontrollnummer 320 (dreihundertundzwanzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer 30 (dreißig) aus der Asid-Institut GmbH., München

2. mit den Kontrollnummern
1938-1945 (neunzehnhundertachtunddreißig bis neunzehnhundertfünfundvierzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn
3. mit der Kontrollnummer
34 (vierunddreißig) aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern
 - 20042-20046 (zwanzigtausendzweiundvierzig bis zwanzigtausendsechsendvierzig) einschließlich
 - 20050-20051 (zwanzigtausendfünfundzig und zwanzigtausendeinundfünfundzig) einschließlich
 - 20054-20056 (zwanzigtausendvierundfünfundzig bis zwanzigtausendsechsendfünfundzig) einschließlich
 - 20060-20065 (zwanzigtausendsechzig bis zwanzigtausendfünfundsechzig) einschließlich
 - 20077-20083 (zwanzigtausendsiebenundsiebzig bis zwanzigtausenddreißig) einschließlich
 - 20095-20097 (zwanzigtausendfünfundneunzig bis zwanzigtausendsiebenundneunzig) einschließlich
 - 20115-20117 (zwanzigtausendeinhundertfünfzehn bis zwanzigtausendeinhundertsiebzehn) einschließlich
 - 20124-20134 (zwanzigtausendeinhundertvierundzwanzig bis zwanzigtausendeinhundertvierunddreißig) einschließlich
 - 20139-20141 (zwanzigtausendeinhundertneununddreißig bis zwanzigtausendeinhunderteinundvierzig) einschließlich
 - 20149 u. 20150 (zwanzigtausendeinhundertneunundvierzig und zwanzigtausendeinhundertundfünfundzig) einschließlich
 - 20154-20159 (zwanzigtausendeinhundertvierundfünfundzig bis zwanzigtausendeinhundertneunundfünfundzig) einschließlich
 - 20161-20167 (zwanzigtausendeinhunderteinundsechzig bis zwanzigtausendeinhundertundsiebendsechzig) einschließlich
 - 20177-20179 (zwanzigtausendeinhundertsiebenundsiebzig bis zwanzigtausendeinhundertneunundsiebzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn
2. mit den Kontrollnummern
 - 20047 (zwanzigtausendsiebenundvierzig)
 - 20071 u. 20072 (zwanzigtausendeinundsiebzig und zwanzigtausendzweiundsiebzig)
 - 20074-20076 (zwanzigtausendvierundsiebzig bis zwanzigtausendsechundsiebzig) einschließlich
 - 20089 (zwanzigtausendneunundachtzig)
 - 20098-20100 (zwanzigtausendachtundneunzig bis zwanzigtausendeinhundert) einschließlich
 - 20102-20104 (zwanzigtausendeinhundertundzwei bis zwanzigtausendeinhundertundvier) einschließlich
 - 20145-20147 (zwanzigtausendeinhundertfünfundvierzig bis zwanzigtausendeinhundertsiebenundvierzig) einschließlich aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt am Main
3. mit den Kontrollnummern
 - 20108 bis 20110 (zwanzigtausendeinhundertundacht bis zwanzigtausendeinhundertundzehn) einschließlich aus dem Serolog. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
4. mit den Kontrollnummern
 - 20121-20123 (zwanzigtausendeinhundertundeinundzwanzig bis zwanzigtausendeinhundertdreiundzwanzig) einschließlich
 - 20174-20176 (zwanzigtausendeinhundertvierundsiebzig bis zwanzigtausendeinhundertsechundsiebzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

5. mit den Kontrollnummern
 - 20038-20040 (zwanzigtausendachtunddreißig bis zwanzigtausendvierzig) einschließlich
 - 20057 u. 20058 (zwanzigtausendsiebenundfünfundzig und zwanzigtausendachtundfünfundzig)
 - 20084-20087 (zwanzigtausendvierundachtzig bis zwanzigtausendsiebenundachtzig) einschließlich
 - 20106 u. 20107 (zwanzigtausendeinhundertsechs und zwanzigtausendeinhundertundsieben)
 - 20137 u. 20138 (zwanzigtausendeinhundertsiebenunddreißig und zwanzigtausendeinhundertachtunddreißig)
 - 20168-20170 (zwanzigtausendeinhundertundachtundsechzig bis zwanzigtausendeinhundertundsiebzig) einschließlich aus dem Testserum-Institut, Berlin

Die Testseren (Trockenser) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

- mit den Kontrollnummern
- 19776 (neunzehntausendsiebenhundertsechundsiebzig)
 - 19815 (neunzehntausendachthundertfünfzehn) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

1. mit den Kontrollnummern
 - 20066-20068 (zwanzigtausendsechsendsechzig bis zwanzigtausendachtundsechzig) einschließlich
 - 20135 (zwanzigtausendeinhundertfünfunddreißig)
 - 20142 (zwanzigtausendeinhundertzweiundvierzig)
 - 20180 (zwanzigtausendeinhundertachtzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn
2. 20037 (zwanzigtausendsiebenunddreißig)
 - 20101 (zwanzigtausendeinhundertundeins)
 - 20144 (zwanzigtausendeinhundertvierundvierzig)
 - 20148 (zwanzigtausendeinhundertachtundvierzig)
 - 20153 (zwanzigtausendeinhundertdreiundfünfundzig) aus dem Biotest-Seruminstitut, Frankfurt am Main
3. mit den Kontrollnummern
 - 20111 u. 20112 (zwanzigtausendeinhundertelf und zwanzigtausendeinhundertzwölf) aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
4. mit den Kontrollnummern
 - 20069 u. 20070 (zwanzigtausendneunundsechzig und zwanzigtausendsiebzig)
 - 20105 (zwanzigtausendeinhundertundfünf)
 - 20171-20173 (zwanzigtausendeinhunderteinundsiebzig bis zwanzigtausendeinhundertdreiundsiebzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
5. mit den Kontrollnummern
 - 20041 (zwanzigtausendeinundvierzig)
 - 20088 (zwanzigtausendachtundachtzig)
 - 20136 (zwanzigtausendeinhundertsechsenddreißig) aus dem Testserum-Institut, Berlin

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit der Kontrollnummer
 - 19760 (neunzehntausendsiebenhundertsechzig) aus der Asid-Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
 - 19851 (neunzehntausendachthunderteinundfünfundzig)
 - 19893 (neunzehntausendachthundertdreiundneunzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Die Tetanus-Seren

1. mit den Kontrollnummern
 - 52-54 (zweiundfünfundzig bis vierundfünfundzig) einschließlich aus der Asid-Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
 - 6615 (sechstausendsechshundertfünfzehn)

6617-6638 (sechstausendsechshundertsiebzehn bis sechstausendsechshundertachtunddreißig) einschließlich, aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Den Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoff

mit der Kontrollnummer

27 (siebenundzwanzig) aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern

25 u. 26 (fünfundzwanzig und sechsundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkuline, aus der Asid-Institut GmbH., München

2. mit der Kontrollnummer

556 (fünfhundertsechsfünzig) = Rinder-Einheitstuberkulin, aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

3. mit der Kontrollnummer

18 (achtzehn) = Rinder-Einheitstuberkulin, aus der biologischen Arbeitsgemeinschaft, Lich

4. mit den Kontrollnummern

106 (einhundertsechs) — Alt-Tuberkulin

8 (acht) = Rinder-Einheitstuberkulin, aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/Main-Höchst

5. mit der Kontrollnummer

192 (einhundertzweiundneunzig) = Rinder-Einheitstuberkulin, aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

207 u. 208 (zweihundertsieben und zweihundertacht)

210-212 (zweihundertzehn bis zweihundertzwölf) einschließlich, aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

2. mit den Kontrollnummern

1 und 2 (eins und zwei) aus den Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer

24 (vierundzwanzig) aus der Asid-Institut GmbH., München

2. 277-279 (zweihundertsiebenundsiebzig bis zweihundertneunundsiebzig) einschließlich, aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn

3. mit der Kontrollnummer

15 (fünfzehn) aus der Bengen & CO. GmbH., Hannover

4. mit der Kontrollnummer

13 (dreizehn) aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Dr. Meiners & Co., Friesoythe

Wegen Abschächung in seinem Wert um mehr als 10% wird zum Einzugs bestimmt

das Tetanus-Serum

mit der Kontrollnummer

583 (fünfhundertdreiundachtzig) aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler, Warthausen

Wiesbaden, 25. 9. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI/i — 18 i 02/07

St.Anz. 43/1959 S. 1175

1021

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen sind nachstehende fünf Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1:

Tauber, Gustav, Rosen-Apotheke, Wächtersbach
Dr. Zweyrohrn, Alois, Heimstätten-Apotheke, Darmstadt
Bauernfeind, Max, Rosen-Apotheke, Ka.-Harleshausen

Dr. Neuss, Heinz, Anker-Apotheke, Ffm.-Nied
Dr. Becker, Heinrich, Brunnen-Apotheke, Wiesbaden
Dr. Schaffnit, Karl, Laurentius-Apotheke, Wildmichelbach/Odw.

Augustin, Hermann, Löwen-Apotheke, Grebenstein/Bez. Kassel

Groepper, Werner, Holbein-Apotheke, Frankfurt/Main

Doz. Dr. Schmitz, Rud. Apotheke, Erda/Krs. Wetzlar

Dr. Wantzen, Cornelius, Löwen-Apotheke, Wiesbaden

Pohl, Martin, Landgraf-Philipp-Apotheke, Kassel-Bettenhausen

Dornberger, Max Pelikan-Apotheke, Gießen

Szurmant, Alfred, Kronen-Apotheke, Wiesbaden

Frohneberg, Carl, Adler-Apotheke, Marburg/L.

Limpert-Junker, Emmy, Merkur-Apotheke, Ffm.-Heddernheim

Rhenius, Werner, Hirsch-Apotheke, Bad Sooden-Allendorf

Burkardt, Otto Ernst, Apotheke am Markt, Bensheim a. d. B.

Schuffels, Peter, Hirsch-Apotheke, Fulda

Goldmann, Edmund, Schiller-Apotheke, Wetzlar

Dr. Lipp, Ernst, Stern-Apotheke, Bad Homburg-Gonzenheim

Kuhnt, Karlheinz, Pelikan-Apotheke, Darmstadt

Reith, Max, Apotheke, Reichensachsen/Eschwege

Tollmann, Franz, Brunnen-Apotheke, Niederselters

Uecker, Alfred, Apotheke am Bahnhof, Alsfeld/Obh.

Müller, Rudolf, Stern-Apotheke, Gelnhausen

Hellmann, Kurt, Hirsch-Apotheke, Kassel

Herbener, Adolf, Apotheke am Bernd. Tor, Korbach

Schafhausen, Fritz, Nidda-Apotheke, Ffm.-Fraunheim

Wahlvorschlag 2:

Gräser, Franz, Fulda, Tannenbergsstraße 6

Bechthold, Karl, Groß-Bieberau, Hauptstr. 5

Brodhag, Fritz, Geisenheim, Burgraben 3a

Häbler, Gerhard, Darmstadt, Bismarckstr. 65

Hiepe, Mathilde, Frankfurt/Main, Mittelweg 27

Schaffnit, Karl, Frankfurt/Main, Im Prüfling 30

Marnitz, Hans-Wolfgang, Rotenburg, Steinweg 15

Hückmann, Ernst, Reinheim, Darmstädterstr. 36

Rubach, Gustav-Adolf, Eschwege, Friedrich-Wilhelmstr. 29

Bachmann, Lilo, Frankfurt/Main, Leerbachstr. 44

Jäger, Lothar, Dillenburg, Wilhelmsplatz 14

Köhler, Karl, Kassel (Lohfelden), Hauptstr. 44

Hellige, Otto, Eschwege, Albertstr. 6

Preuschoff, Gisela, Frankfurt/Main, Parlamentstr. 17

Hennig, Heinz, Wiesbaden, Bismarckring 15

Seehausen, Ursula, Marburg, Friedrichstr. 14

Jost, Herta, Offenbach/Main, Biebererstr. 78

Stemmler, Hans, Dirlos bei Fulda

Tänzler, Ingeborg, Darmstadt, Dreibrunnenstr. 19

Wahlvorschlag 3:

Dr. Stöcker, Wolfgang, Frankfurt/Main, Duisbergstr. 10

Rauff, Hermann, Darmstadt, Grüner Weg 35

Dr. Curtze, Antonius, Bad Soden, Grenzstr. 32

Doz. Dr. Janecke, Heinz, Ffm.-Niederrad, Bruchfeldplatz 6

Voss, Hans, Frankfurt/Main, Hansaallee 6

Wahlvorschlag 4:

Dr. Lürmann, Herbert, Goethe-Apotheke, Frankfurt/Main

Schweizer, Oscar, Carolus-Apotheke, Frankfurt/Main-Süd

Siebert, Karl, Löwen-Apotheke, Kassel

Funke, Ernst, Neue-Apotheke, Wiesbaden

Dr. Budde, Hans, Engel-Apotheke, Darmstadt

Hilden, Josef, Gallus-Apotheke, Frankfurt/Main

Dr. Müller, Fritz A., Alte Apotheke, Schlüchtern

Dr. Coester, Bernhard, Apotheke Neuhof, Neuhof/Krs. Fulda

Dabelow, Werner, Rosen-Apotheke, Melsungen

Dr. Dick, Hans, Oranien-Apotheke, Wiesbaden

Wahlvorschlag 5:

Gebser, Rudolf, Kur-Apotheke, Bad Soden/Ts.

Salzmann, Georg Heinrich, Schiffenberg-Apotheke Watzenborn-Steinberg

Höhle, August Wilhelm, Dom-Apotheke, Frankfurt/Main

Habrich, August, Stadt-Apotheke, Giessen

Hünecke, Karla, Apotheke am Riedhof, Frankfurt/Main

Knobloch, Paul, Bären-Apotheke, Frankfurt/M.-Höchst

Kilian, Kurt, Apotheke Laubach, Laubach/Obh.

Eichentopf, Hermann, Schönhof-Apotheke, Frankfurt/Main

Weber, Erika, Rathaus-Apotheke, Oberursel
 Klein, Alfred, Schwalm-Apotheke, Ziegenhain
 Karol, Heinz, Fasanenhof-Apotheke, Kassel
 Dr. Gundermann, Holzhausen-Apotheke, Frankfurt/Main
 Elker, Franz, Knüll-Apotheke, Schwarzenborn
 Capellen, Hans, Löwen-Apotheke, Bad Nauheim
 Nehrlich, Günther, Deutschhaus-Apotheke, Neukirchen

Melchior, Wilhelm, Schloß-Apotheke, Bad König
 Schrankel, Wilhelm, Industrie-Apotheke, Wetzlar

Frankfurt (Main), 15. 10. 1959

**Der Wahlleiter für die Delegierten-Versammlung der
 Landesapothekerkammer Hessen**

St.Anz. 43/1959 S. 1177

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1122

Flurbereinigung Hainstadt, Kreis Offenbach/Main

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hainstadt, Kreis Offenbach a. M. wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgelegt. Es hat eine Größe von ca. 482 ha, worin eine Fläche von ca. 216 ha Wald enthalten ist. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hainstadt, Kreis Offenbach a. M.“ mit dem Sitz in Hainstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau in Hanau a. M. Freiheitsplatz Nr. 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach §§ 34 und 85 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziffer 5 FlurbG.). Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 6 FlurbG.).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hainstadt sowie den angrenzenden Gemeinden Froschhausen, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg und Weiskirchen, sämtlich Kreis Offenbach a. M. öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Hainstadt und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 30. 9. 1959

Landeskulturamt
 WF 243 — 34246 59
 St.Anz. 43/1959 S. 1178

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Hainstadt
 Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Flur 1, Flurstücke: 244—254, 255¹, 255², 256¹, 256², 262², 315¹, 315², 315³, 315⁴, 316¹, 316², 317¹, 317², 318—322, 475², 476¹, 476², 477¹, 477², 478¹, 478², 483¹, 488¹, 493¹, 496¹, 498², 500², 502¹, 504—507, 508¹, 512, 513, 519¹, 520¹, 521¹, 521², 522—544, 545¹, 548¹, 550, 551², 553¹, 554², 556¹, 558, 559, 560¹, 562—585, 586¹, 586², 587¹, 587², 588¹, 588², 589—592, 593¹, 593², 594—599, 600¹, 601, 602, 603¹, 603², 604—610, 611¹, 611², 612—617, 618¹, 618², 618³, 619¹, 619², 620—629, 630¹, 630², 631—634, 635¹, 635², 636—658, 659¹, 659², 660—664, 665¹, 665², 666—671, 675—695, 696¹, 696², 697¹, 697², 698—705, 706¹, 706², 707—738, 739¹, 741—746, 748, 749, 750¹, 750², 753², 754, 755¹, 757, 758, 759¹, 762, 763, 764¹, 766¹, 767—770, 772¹, 774¹, 775¹, 776, 777, 778¹, 781², 781³, 782—791, 792¹, 792², 793—795, 796¹, 796², 797—809, 810¹, 810², 811—829, 834, 840—845, 846¹, 846², 847—852, 853¹, 855¹, 855², 856—870, 871¹, 871², 871³, 871⁴, 871⁵, 872—875, 876¹, 878—882, 883¹, 883², 884, 885¹, 886¹, 887, 888¹, 889¹, 890, 891¹, 894¹, 895¹, 898¹, 901—903, 904¹, 904², 905—913, 914¹, 916, 917, 918¹, 918², 919—932, 933¹, 935—959, 962¹, 964—967, 968¹, 970—994, 998—1033, 1034¹, 1034², 1035—1040, 1041¹, 1041², 1041³, 1041⁴, 1042, 1044—1055, 1056¹, 1056², 1057, 1058¹, 1058², 1059—1061, 1062¹, 1062², 1063¹, 1063², 1065¹, 1066¹, 1067¹, 1067², 1068¹, 1068², 1068³, 1069¹, 1071, 1072¹, 1074—1078, 1079¹, 1079², 1080—1087, 1088¹, 1089¹, 1091¹, 1091², 1092¹, 1095—1105, 1106¹, 1108—1115, 1116¹, 1118—1120, 1121¹, 1121², 1123—1127, 1128¹, 1128², 1129—1133, 1134¹, 1134², 1135—1137, 1140—1153, 1154¹, 1156, 1157⁵, 1158², 1159⁶, 1163, 1164¹, 1164², 1165¹, 1165², 1166—1169, 1186 und 1192.

Flur 2 bis Flur 7, ganz im Verfahren.

Flur 8, Flurstücke: 1/1, 2, 181—189, 248, 249, 250¹, 250², 251—275, 276¹, 278, 279¹, 279², 280—282, 283⁵, 283¹⁴, 285, 286¹, 286², 287⁵, 293¹, 293⁶, 368, 369¹, 375¹, 376—381, 382¹, 384¹, 386¹, 388, 390¹, 392¹, 393, 394, 396¹, 398¹, 400¹, 402¹, 403—405, 406¹, 408¹, 409¹, 410¹, 412—457, 458¹, 458², 459—472, 473¹, 473², 474—494, 495¹, 495², 496—511, 517²³, 517³⁵, 518, 519, 522¹, 523—525, 528¹, 529¹, 529², 530—566, 568¹, 570¹, 572, 574¹, 575, 578¹, 579, 580, 582¹, 586¹, 587—590, 592¹, 594¹, 596, 598¹, 599, 600¹, 602, 604¹, 605—609, 612¹, 614¹, 618¹, 620—669, 670², 672—697, 698¹, 705⁵, 854¹, 891—929, 930¹, 930³, 930⁶, 930⁷, 931, 932², 936, 943¹¹, 943¹², 943¹⁸, 944¹, 1003, 1026, 1027 und 1032.

Flur 9, ganz im Verfahren.

Flur 10, Flurstücke: 1/1, 1/2, 2—9, 10¹, 11¹, 12¹, 13¹, 13², 15¹, 18¹, 20—78, 79¹, 79², 80¹, 80², 81—89, 90¹, 90², 91, 92¹, 93¹, 94¹, 116⁶, 365², 370¹, 373—376, 378, 378, 380¹, 380², 380³, 381¹, 381², 381³, 382—401, 403¹, 405¹, 406¹, 408¹, 410¹, 411¹, 413¹, 414¹, 416¹, 418¹, 419¹, 421¹, 422¹, 423¹, 423², 424¹, 425, 426, 500, 501¹, 501², 502—592, 594, 4, 595—597, 600, 601⁴, 605, 611¹, 613 und 614.

1023**Flurbereinigung Grebenroth, Untertaunuskreis****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung in Grebenroth, Untertaunuskreis, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden im einzelnen die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Grebenroth und der ebenfalls in der Anl. 1 genannte Teil der Gemarkung Egenroth festgestellt. Es hat eine Größe von 338,62 ha, worin eine Waldfläche von 186,21 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Grebenroth“ mit dem Sitz in Grebenroth. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Grebenroth und in den Nachbargemeinden Laufenselden, Egenroth, Niedermeilingen, Schwall, Nastätten, Holzhausen a. d. H., Rettert und Martenroth öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 28. 9. 1959

Landeskulturamt
WF 241 — 32695/59
St.Anz. 43/1959 S. 1179

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß von Grebenroth/Untertaunus

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

- a) Gemarkung Grebenroth
 - Flur 1 und 2 vollständig
 - Flur 3, Flurstücke Nr. 37 tlw., 72/1 und 40 tlw.;
 - Flur 4, Flurstücke Nr. 5 tlw. und 33;
 - Flur 5 und 6 vollständig
- b) Gemarkung Egenroth
 - Flur 6, außer Flurstücke Nr. 38 — 43 und 47

1021**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsrat (BaK): Regierungsassessor Gerhard Konow (29. 9. 1959).

Wiesbaden, 7. 10. 1959

zum Regierungsobersekretär: Regierungsekretär (BaL) Georg Haase (9. 10. 1959), Hess. Stat. Landesamt;

zum Regierungsinspektor: Landesoberinspektor z. Wv. (BaL) Otto Mankel (6. 10. 1959), Hess. Stat. Landesamt.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
III (1) Az. 8a

St.Anz. 43/1959 S. 1179

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaK): apl. Regierungsinspektor (BaW) Hans Fuchs, RP. Da. (14. 9. 1959)

zu Regierungsobersekretären: die Regierungsekretäre (BaL) Gerhard Böning (13. 8. 1959); Fritz Herrmann (13. 8. 1959) RP. Da.

zum Regierungsekretär (BaK): Kreissekretär Heinz Baatz LA. Büdingen (1. 8. 1959)

zum Regierungsekretär (BaK): Verwaltungsangestellter Karl Maser, RP. Da. (22. 9. 1959)

zum Oberamtsgehilfen Amtsgewilfe (BaL) Georg Darmstädter, RP. Da. (14. 9. 1959)

zum Amtsgewilfen (BaK): Amtsgewilfe im Angestelltenverhältnis Alfred Scholz, RP. Da. (22. 9. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Ludwig Weidner, RP. Da. (14. 9. 1959); die Regierungsekretäre Günther König, LA. Alsfeld (18. 9. 1959); Heinrich Schulmeyer, LA. Groß-Gerau (4. 9. 1959)

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Reeb, RP. Da. (1. 10. 1959);
Regierungsamtmann Adam Drete, RP. Da. (1. 10. 1959)

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsrat Hans Schmidt, RP. Da. (1. 9. 1959); Regierungsekretär Theo Piefke, LA. Offenbach (1. 9. 1959)

Darmstadt, 5. 10. 1959

Der Regierungspräsident
P 2 — 71 02

St.Anz. 43/1959 S. 1179

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Regierungsamtman: Regierungs-Oberinspektor (BaL) Friedrich Günther (2. 9. 1959)

zum Regierungs-Inspektor: Regierungs-Obersekretär (BaL) Richard Wehler (5. 10. 1959)

zum Regierungs-Inspektor (BaW): Verwaltungs-Angestellter Hans Betz (1. 10. 1959)

zum Regierungs-Bauinspektor: ap. Regierungs-Bauinspektor (BaW) Arthur Damm (1. 10. 1959)

Darmstadt, 5. 10. 1959

Hessische Brandversicherungskammer
2b — 36/1

St.Anz. 43/1959 S. 1180

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsinpektor (BaL): Büroangestellter Georg Kühn (1. 9. 1959);

zur Regierungsekretär-Anwärterin (BaW): Büroangestellte Marianne Sach (1. 10. 1959);

zum Regierungsinpektor-Anwärter (BaW): Walter Neumann (2. 10. 1959);

zum Regierungsekretär-Anwärter (BaW): Gerhard Paul (1. 10. 1959);

zum Regierungsekretär (BaW): Verwaltungsangestellter Karl Böhm, LA. Fulda (16. 9. 1959);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsekretär Walter Fricke, LA. Wolfhagen (8. 9. 1959).

c) Regierungspräsident in Kassel

bei der staatlichen Polizei

ernannt zu Polizeimeistern

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Franz Noll, Landrat - PK - Fulda (18. 9. 1959), Günther Ullrich, Landrat - PK - Hofgeismar (22. 9. 1959), Harry Landers, Landrat - PK - Marburg (27. 9. 1959);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Ferdinand Hausner, Landrat - PK - Fritzlar-Homburg (30. 9. 1959), Benno Stelzer, Landrat - PK - Ziegenhain (31. 8. 1959), Adolf Brunzel, PVB Kassel (28. 9. 1959);

entlassen durch Kündigung

der Polizeihauptwachtmeister (BaK) Manfred Tönnies, PVB Bad Hersfeld (28. 7. 1959).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zum Kriminalobermeister: der Kriminalmeister (BaL) Gerhard Teschke, Kriminalinspektion Kassel (3. 9. 1959),

zum Kriminalmeister: der Polizeihauptwachtmeister Heinrich Werner (BaL), Staatl. Kriminalkommissariat Marburg/Lahn (16. 9. 1959),

zum Kriminalmeister: der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wolfgang Hertwig, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (30. 9. 1959).

Kassel, 13. 10. 1959

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 0 16/03 B
St.Anz. 43/1959 S. 1180

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister: Polizeioberwachtmeister Kurt Hartmann, (BaK), PK Dillenburg (23. 9. 1959);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeihauptwachtmeister Karl-Heinz Möhrstedt, PK Usingen (1. 9. 1959);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister Friedrich Gath (BaL), PK Usingen (1. 10. 1959),

Polizeiobermeister August Hoffmann (BaL), PK Hanau a. Main (1. 10. 1959),

Polizeiobermeister Karl Lüdtke (BaL), PK Bad Schwalbach (1. 10. 1959),

Polizeiobermeister Stanley Scharnweber (BaL), PK Rüdeshelm (1. 10. 1959),

Polizeimeister Georg Hammer (BaL), PK Hanau (Main) (1. 10. 1959).

Wiesbaden, 7. 10. 1959

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. 43/1959 S. 1180

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt

zu Regierungsdirektoren (BaL): Oberregierungsrat Günther Althaus (1. 10. 1959) und Oberregierungsrat Rudolf Mädlich (1. 10. 1959)

Wiesbaden, 5. 10. 1959

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — ZB 868

St.Anz. 43/1959 S. 1180

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsmedizinalrat Dr. med. Friedrich Schlaudraff, RP. Da. (12. 9. 1959)

Darmstadt, 5. 10. 1959

Der Regierungspräsident
P2 — 71 02
St.Anz. 43/1959 S. 1180

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum Ministerialdirigenten: Ministerialrat Dr. Heinrich Bausch (28. 9. 1959);

zu Amtsräten: die Regierungsamtänner Karl Funck (1. 9. 1959), Kurt Kinkel (1. 9. 1959), Heinrich Kirchsclager (27. 7. 1959);

zum Regierungsamtman: Regierungsoberinspektor Robert Klüber (25. 4. 1959);

zum Regierungsoberinspektor: Regierungsinspektor Heinrich Kreh (23. 5. 1959);

in den Ruhestand versetzt

Amtsrat Robert Werner (30. 1. 1959).

Darmstadt, 2. 10. 1959

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen
Pr III — 29/59

St.Anz. 43/1959 S. 1180

1025 KASSEL**Regierungspräsidenten****Erlöschen der Bestellung von Schätzern und Sachverständigen**

Die öffentliche Bestellung als Schätzer und Sachverständiger bzw. als Dolmetscher und Übersetzer nachstehender Personen sind aus Alters- oder Verzichtgründen bzw. wegen Verlegung der gewerblichen Tätigkeit außerhalb Hessens von mir widerrufen worden:

Dipl.-Ing. A. Schweitzer, Kassel, Wilh. Allee 129 (StAnz. Nr. 52/48 Ziffer 745)

Ing. Günther Bach, früher wohnhaft in Bad Salzschlirf, Am alten Berg 97, (StAnz. Nr. 25/50 Ziffer 452)

Kaufm. Karl Menges, Hoof, Krs. Kassel, (StAnz. Nr. 42/49, Ziffer 741)

Ob.-Ing. Horst Hopp, früher wohnhaft in Wolfhagen (StAnz. Nr. 51/49 Ziffer 927)

Dipl.-Ing. Fritz Köhns, früher wohnhaft in Eschwege/Werra, (StAnz. Nr. 26/52 Ziffer 646)

Gärtnermeister Hermann Rininsland, Kassel-B., Losse-Str. 142 (StAnz. Nr. 45/49 Ziffer 793)

Zivil-Ing. Bernard Bungartz, früher wohnhaft in Momberg, Krs. Marburg/Lahn (StAnz. Nr. 20/48 Ziffer 234)

Kaufm. Alfons Wagner, früher wohnhaft in Eschwege/Werra, (StAnz. Nr. 30/49 Ziffer 482).

Kassel, 10. 9. 1959

Der Regierungspräsident

III/1 Az.: 73 c 20 a

St.Anz. 43/1959 S. 1181

1026**Bestimmung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte**

Auf Grund der §§ 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. S. 17) wird folgendes bestimmt:

a) Die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirats und seines Stellvertreters bei meiner Behörde findet am 10. Dezember 1959 um 11.00 Uhr im neuen Regierungsgebäude in Kassel, Steinweg 6, statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirks Kassel Zutritt, weil nur sie wahlberechtigt sind (§§ 6 und 7 in Vb. mit den §§ 11 und 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

b) Wahlvorschläge sind mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 15. November 1959 einzureichen. Dabei sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die genaue Anschrift des Bewerbers anzugeben. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge müssen entweder von mindestens drei Wahlberechtigten (Jagdbeiratsvorsitzenden der unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirks Kassel) oder von mindestens 50 Jahresjagdscheininhabern unterschrieben sein, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Kassel haben.

Wählbar sind alle Jahresjagdscheininhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Kassel haben (§§ 4 und 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

Kassel, 23. 9. 1959

Der Regierungspräsident

III/14 — Az.: 88 d 12/01 c

St.Anz. 43/1959 S. 1181

1027**WIESBADEN****Aufhebung der Johanna Remy-Stiftung Herborm/Dillkreis**

Gemäß § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) erteile ich hiermit zu der am 8. September 1959 vom Vorstand beschlossenen Aufhebung der Johanna-Remy-Stiftung Herborm/Dillkreis die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 18. 9. 1959

Der Regierungspräsident

I 11 Az. 25 d 04. 11 Tgb.

Nr. 260/59

St.Anz. 43/1959 S. 1181

1028**Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises**

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Flüchtlingsausweis „C“ Nr. 6332/12718 des Wolfgang Rabe, geb. am 29. 7. 1938 in Leipzig, wohnhaft gewesen in Dillenburg, Lohrbachstraße 21, jetzt unbekanntem Aufenthalts, für ungültig, da er dem Ausweisinhaber entzogen worden ist.

Wiesbaden, 16. 9. 1959

Der Regierungspräsident

I 4 — 58f 02/03/Fl. K 676

St.Anz. 43/1959 S. 1181

1029**Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Bäckerei Wiesbaden VVaG. mit dem Sitz in Wiesbaden**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich der Sterbekasse der Bäckerei Wiesbaden VVaG. mit dem Sitz in Wiesbaden unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes. Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung der Sterbekasse am 13. Mai 1959 beschlossene und am 29. Sept. 1959 vom Vorstand vorgelegte Satzung.

Wiesbaden, 1. 10. 1959

Der Regierungspräsident

I 11 Az.: 390 Tgb. Nr.

373/59

St.Anz. 43/1959 S. 1181

Buchbesprechungen

Die Lohnpfändung: Oberamtsrichter Dr. Günther Späth, 3. Aufl. 1959, 48 Seiten, DM 2,25; in der Reihe „Die Fundstelle“, Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung, Ordnungsnr. 391. R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die Schrift behandelt in den einzelnen Abschnitten: Antrag auf Lohnpfändung — Vorphändung — Auskunftspflicht — Prüfung des Pfändungsbeschlusses durch den Drittschuldner — pfändbare Bezüge — unpfändbare Bezüge — bedingt pfändbare Bezüge — Umfang des Pfändungsschutzes — Schuldnerschutz bei Lohnpfändung wegen Unterhaltspflichten — Berechnung des pfändbaren Einkommens — zusätzlich pfändfreie Beträge in Härtefällen — Freibeträge für freiberufliche Tätige — Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen — Verschleierung des Arbeitseinkommens — Wechsel des Arbeitsplatzes — Lohnpfändung bei Inkassoberechtigung — Zusammentreffen mehrerer Lohnpfändungen — Vorschüsse oder Darlehen und Lohnpfändung — Lohnpfändung und Lohnabtretung — Rechtsbehelfe im Lohnpfändungsverfahren — Kostenfragen. Es fehlen auch nicht ein Musterantrag auf Erlaß eines Lohnpfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie ein Muster für eine Vorphändung, die

amtlichen Lohnpfändungstabellen nebst weiteren Berechtigungsbeispielen sowie letztlich ein Sachregister.

Schon diese Inhaltsübersicht zeigt, daß die Schrift sich nicht damit begnügt, den Gesetzeswortlaut darzulegen. Sie vermittelt zunächst die zum Verständnis der Lohnpfändung nötigen Grundkenntnisse über das Recht der Forderungspfändung. Allgemeinverständlich wird die komplizierte Lohnpfändungsregelung erläutert. Die übersichtliche Aufgliederung erspart unnützes Blättern und Suchen. Anschauliche Beispiele erleichtern dem Leser das Verständnis. Eine Fülle von Zweifelsfragen aus der täglichen Praxis wird angesprochen; erstaunlich wie hierfür der knapp bemessene Raum genutzt wird.

Eine solch gedrängte Darstellung muß manches vereinfachen; doch bisweilen wird gerade der nicht fachkundige Leser zu (vermeidbaren) Mißverständnissen verleitet. So zum Beispiel, wenn (S. 8) ausgeführt wird, daß es keinen Sinn für den Drittschuldner habe, Einwendungen gegen die gepfändete Forderung zu erheben, „wenn der Gläubiger ihn um Auskunfterteilung über die Lohnpfändung aufgefordert (§ 840 ZPO) und er diese Auskunft erteilt hätte“. Gemeint scheint: „wenn er bei der Auskunft die Forderung anerkannt hätte“. (Es ist

nicht unumstritten, welche Rechtsfolgen dieses „Anerkenntnis“ hat.) — Oder, wenn (S. 27) zu § 850 h ZPO gesagt wird, daß im Falle einer Lohnschiebung der Gläubiger eine Pfändung auch „gegen den Drittberechtigten“ erwirken könne. Gemeint ist, wie sich erst aus dem späteren Zusammenhang ergibt: Gepfändet werden kann die angebl. Forderung des Drittberechtigten (gegen den Arbeitgeber), wie wenn sie dem Schuldner zustände. Sogleich werden aber wieder Zweifel aufgeworfen, weil auf der gleichen Seite dann behauptet wird, daß der Gläubiger vom Arbeitgeber wie auch vom Drittberechtigten (?) Aufklärung und Auskunft gemäß § 840 ZPO verlangen könne. — Hart ist es für den Leser, wenn er sich auf S. 35 ohne nähere Erläuterung mit einer „sofortigen Eventualbeschwerde“ auseinandersetzen muß. Überhaupt sind die — wie zugegeben — entwickelten Rechtsbehelfe etwas summarisch abgehandelt. — Zu § 850 b ZPO (bedingt pfändbare Bezüge) hätte auf § 850 l. Abs. 4 ZPO hingewiesen und wegen der Unpfändbarkeit der Sozialversicherungsleistungen § 119 RVO und die ihm entsprechenden Vorschriften erwähnt werden müssen; dahin gehören auch die Leistungen der auf S. 16 irrtz eingeordneten Ortskrankenkassen. Wenig empfehlenswert ist das Muster der Vorforderung (S. 38), soweit es eine dem § 840 ZPO entsprechende Bitte um Auskunft enthält. Inunverändertem Behördendeutsch wird dort die Drittschuldnerin von einer Gemeinde „ersucht, mir unverzüglich mitzuteilen...“ Mit Recht weist der Verfasser zwar in der Anmerkung darauf hin, daß der Drittschuldner auf die Vorforderung hin nicht verpflichtet ist, diese Erklärung abzugeben. Aber ohne Einverständnis seines Arbeitnehmers, des Schuldners darf bei bloßer Vorforderung der Drittschuldner überhaupt keine Auskunft geben — und die Aufforderung selbst ist wenig einladend. Ob in einem solchen Werk Gerichtsentscheidungen angeführt werden sollen, kann nur der Verfasser entscheiden. Zitate, wie „BGH-Urteil vom 21. 3. 1956“ oder „LG Verden, Beschluß vom 5. 3. 1954 — 2 T 10/54“ werfen die Frage auf, warum die Fundstellen (grundsätzlich) nicht genannt werden.

Unbeschadet dessen, wird die Schrift nicht nur den kleineren Gemeinden, sondern auch Handwerkern, Kaufleuten und anderen Gläubigern, die sich hin und wieder einmal mit Lohnpfändungen befassen müssen, gute Dienste leisten.
Regierungsrat Dr. Erkel

Der Bereitschaftsdienst in den öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten. Textausgabe mit einer systematischen Einführung und eingehenden Erläuterungen. Bearbeitet von Oberkreisdirektor a. D. H. Repennig, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Taschenformat, 40 Seiten, kart. celloph., DM 3,20. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

In einem Taschenkommentar des Verlages behandelt der Verfasser die tarifvertragliche Regelung des Bereitschaftsdienstes in den öffentlich-rechtlichen Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten. In leicht verständlicher Sprache gelingt es ihm ausgezeichnet die dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Absichten der Tarifparteien dem interessierten Personenkreis zu vermitteln.

Da bisher nur unvollständige bzw. überholte Bestimmungen über Leistung und Abgeltung eines Bereitschaftsdienstes bestanden war hier sehr oft die Quelle von Zwistigkeiten und Mißverständnissen zwischen den Trägern der Anstalten und dem Pflegepersonal. Der nicht immer leicht lesbare Tarifvertrag wird durch den Kommentar sicher zu einem oft gebrauchten Nachschlagewerk für das Pflegepersonal und für die Anstaltsleitungen schon dadurch zu einem notwendigen Hilfsmittel für die Praxis.

Nach Voranstellung des Tarifvertrages vom 12. 6. 1959 folgt eine umfassende Einführung mit exakter Begrenzung des fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches. In den anschließenden Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsabschnitten, mit eingeschobenen praktischen Beispielen, wird das Büchlein zu einer Fibel für den Praktiker des Tarifvertrages.
Regierungsoberinspektor Heuss

Gewerbsteuergesetz, Kurzkomentar von Verwaltungsrat Friedrich Stamer. Stuttgart, Heft 365 der Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung, 1959, 104 Seiten, DM 8,50, R. Boorberg-Verlag, Stuttgart und Hannover.

Mit der vorliegenden Ausgabe hat der Boorberg-Verlag seine Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung, „Die Fundstelle“, um eine wertvolle, schon lange erwartete Neuerscheinung ergänzt.

Die Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen des Gewerbesteuerrechts, die in den Jahren 1953 bis 1958 vorgenommen wurden und bringt damit die Vorschriftensammlung hinsichtlich des Gewerbesteuerrechts auf den neuesten Stand. Ihr Erscheinen wird schon allein deshalb von jedem, der sich täglich mit Fragen des Gewerbesteuerrechts befaßt, begrüßt werden.

Darüber hinaus geben aber auch Form und Inhalt der vorliegenden Ausgabe Grund und Anlaß, die Anschaffung des Werkes zu empfehlen. Form und Aussehen des Werkes sind die gleichen wie bei den bisher erschienenen Ausgaben der Vorschriftensammlung; sie betonen damit die Einheit des Gesamtwerkes und wollen zugleich den Käufer zum Erwerb auch der anderen Bücher der Vorschriftensammlung veranlassen.

Die innere Gestaltung des Kurzkomentars ist ebenfalls weitgehend an die bisherigen Ausgaben angelehnt. Druck, Aufbau und Gliederung sind übersichtlich und ansprechend und ermöglichen nicht zuletzt deshalb eine schnelle Orientierung.

Der Inhalt der Ausgabe geht zum Teil erheblich über den Durchschnitt ähnlicher Bücher hinaus, wenigstens auch die Bezeichnung „Kurzkomentar“ etwas zu anspruchsvoll erscheint. Denn das Werk will vor allem den Verwaltungsbeamten, den Praktikern, in allen Fragen des Gewerbesteuerrechts informieren und ihn außerdem mit der der Gewerbesteuer innewohnenden Problematik vertraut machen. Dieser Zweck wird auch voll und ganz erfüllt.

Darüber hinaus gibt die Ausgabe dem Verwaltungsbeamten, aber auch dem Steuerpflichtigen, noch manche wertvolle Erläuterung und Anregung, für die der Leser sicher dankbar sein wird.

Im Anhang sind noch eine Tabelle der Steuermaßbeträge nach dem Gewerbeort und ein Muster für eine Zweigstellen-Steuererklärung abgedruckt. Außerdem findet sich dort noch ein umfangreiches Sachregister, das dem Leser das Auffinden der Vorschriften und Erläuterungen erleichtert.

Insgesamt gesehen, ein treffliches Hand- und Erläuterungsbuch, das dem Verwaltungsbeamten die Arbeit auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts wesentlich erleichtert.
Regierungsrat Dr. Hahn

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B — Ausgleichsleistungen —, 26. Ergänzungslieferung. 96 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand Juli 1959. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

In zügiger Folge — die 25. Lieferung brachte das Kompendium auf den Stand vom April 1959 — ist die 26. Ergänzungslieferung erschienen. Sie hat zum Inhalt:

- Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz: Neubearbeitung der Erläuterungen zur Präambel sowie der §§ 306 bis 311, 360, 373 LAG. Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG) vom 24. 7. 1959 (BGBl. I S. 526), Elftes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (11. AndG LAG) vom 29. 7. 1959 (BGBl. I S. 545), Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. LeistungsDV-LA) vom 7. 1. 1959 (BGBl. I S. 22), Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (1. BAA-LeistungsDV-LA) vom 21. 1. 1959 (Bundesanzeiger Nr. 17 vom 27. 1. 1959), Neufassung der Weisung über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung (HE-Weisung) vom 19. 2. 1959 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 10. 3. 1959);
- Ergänzungen zum Feststellungsgesetz: Fünfte Verordnung zur Ergänzung der 3. FeststellungsDV vom 6. 3. 1959 (BGBl. I S. 150), Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der 5. FeststellungsDV vom 26. 3. 1959 (BGBl. I S. 210), Dritte Verordnung zur Änderung der 6. FeststellungsDV vom 2. 3. 1959 (BGBl. I S. 88), Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der 9. FeststellungsDV vom 26. 3. 1959 (BGBl. I S. 203), Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA) vom 19. 3. 1959 (BGBl. I S. 163), Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV) vom 19. 3. 1959 (BGBl. I S. 165), Dritte Änderungsverordnung zur 3. BAA-Feststellungs-DV vom 16. 3. 1959 (Bundesanzeiger Nr. 63 vom 3. 4. 1959).
- Ergänzungen zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Erläuterungen zum II., III. und VI. Teil des AKG.

Die Tatsache, daß bereits in der Lieferung der Text des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. 7. 1959 mit einer Kurzdarstellung der wesentlichen Änderungen dieser Novelle und einer Kommentierung der Überleitungsregeln enthalten ist, spricht allein schon für sich für das Bestreben von Verfasser und Verlag, dem Praktiker schnellstmöglich das Werk auf den neuesten Stand gebracht zur Verfügung zu stellen und ihm die neuesten Erkenntnisse zugänglich zu machen. Daß zugleich mit dieser Lieferung mit einer grundlegenden Überholung derjenigen seit 1954 nicht mehr angepaßten Abschnitte „Organisation“, „Verwaltung des Ausgleichsfonds“ und „Verfahren“ des LAG, die seitdem durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis in wesentlichem Umfang weiterentwickelt wurden, begonnen wird, bestätigt das weitere das vorgenannte, dankbar empfundene Bestreben des Verlages, das sich vorbildlich der in Fluß befindlichen Materie anpaßt. Im übrigen darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die früheren Besprechungen Bezug genommen werden.
Verwaltungsgerichtsrat Rein

Lastenausgleich. Rote Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslieferung Juli 1959. 1044 Seiten Dünndruckpapier 17,50 DM. 14. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage. 10. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit einer umfangreichen Lieferung wird die bewährte Textsammlung auf den Stand vom 1. Juli 1959 gebracht. Neben zahlreichen Änderungen sind nachstehende, inzwischen verkündete Durchführungsverordnungen und Erlasse in der Lieferung enthalten: Die 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen i. d. F. v. 14. 8. 1952 vom 12. November 1958 — 7. WAG = DV — (BGBl. I S. 745), Durchführungsbestimmungen zur 5. Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes — DB — 5. ASpG = DV — vom 25. November 1958 (Mtbl. BAA S. 470), die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes — 12. FeststellungsDV — vom 19. März 1959 (BGBl. I S. 165), die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung der über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz — 23. Abgaben DV = LA — l. HGA = Vorrechts DV — vom 21. Januar 1959 (BGBl. I S. 27), die Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz — 11. Feststellungs DV = 13. Leistungs DV = LA — vom 19. März 1959 (BGBl. I S. 163), die Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz — 14. Leistungs DV = LA — vom 7. Januar 1959 (BGBl. I S. 22), die Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes — 1. BAA — Leistungs DV = LA — vom 21. Januar 1959 (Mtbl. BAA S. 4), die Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Ausgleichsfonds — Vermögensrechnungsbestimmungen — vom 11. Februar 1959 (Mtbl. BAA S. 78), das Sammelrundschriften (Geschädigteneigenschaften, Stichtag, Antragsfrist, Existenzverlust) — Sammelrundschriften Allgemeine Vorschriften — vom 26. März 1959 (Mtbl. BAA S. 212), das Rundschreiben über die Erteilung einer Auszahlungszusage bei Verwendungen von Ansprüchen auf Hauptentschädigung zur Absicherung von Krediten, die die öffentliche Hand gewährt, verbürgt oder refinanziert hat — Auszahlungszusage = Rundschreiben — vom 26. März 1959 (Mtbl. BAA S. 755) und weitere Vorschriften. In die Lieferung wurden ferner die zu der u. a. neu verkündeten Weisung über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung ergangenen zahlreichen Durchführungsbestimmungen aufgenommen. Die nach Drucklegung der Ergänzungslieferung verkündeten 10. und 11. Änderungsgesetze wurden insofern berücksichtigt, als die auf Grund dieser Änderungen auszuweisenden Blätter noch an den Schluß der Lieferung angehängt worden sind, so daß insoweit sich ein Stand der Sammlung vom 1. August 1959 ergibt. Eine weitere vervollständigende Ergänzungslieferung ist für Ende September in Aussicht gestellt.

Bezüglich der Würdigung der wohl einzigartigen, erschöpfenden Textsammlung der den Lastenausgleich betreffenden Vorschriften darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Besprechungen verwiesen werden.
Verwaltungsgerichtsrat Rein

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1959

Samstag, den 24. Oktober 1959

Nr. 43

Veröffentlichungen

3083

Einzziehung einer Feldweg-Teilstrecke in Bad Salzhausen

Mit Beschluß der Gemeindevertretung Bad Salzhausen vom 30. 6. 1959 wird der Feldweg, Flur III, Nr. 104, der Gemarkung Bad Salzhausen in der Teilstrecke, von Straße Bad Salzhausen nach Nidda am Anwesen des Herrn Karl Sachs entlang bis zum Anwesen des Herrn Franz Moufang aufgehoben.

Einwendungen hiergegen, können vom Tage der Bekanntmachung an, innerhalb 14 Tage bei der unterzeichneten Stelle erhoben werden.

Bad Salzhausen, 5. 10. 1959

Bürgermeisterei Bad Salzhausen

3216

Baulandumlegung Fischbach

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Hornauer Weg“ zwischen Kelkheimer Straße, Grüner Weg, Flurstück 162, 163, 219, 212, Gemarkungsgrenze Hornau, Alter Hornauer Weg, Flurstück 11, Hornauer Weg, Flurstück 244/1, 248/1, 239 bis 243, 254, 255, 251, 289, 269, 267, 273, 272 und 348/278 in Fischbach (Flur 16, 17 und 18) beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckerswerdstraße 58, vom 24. Oktober, zwei Wochen lang, also bis zum 7. November 1959 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, dem 9. Dezember 1959 von 16 bis 18 Uhr im Rathaussaal in Fischbach verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hessischen Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 14. 10. 1959

Der Kreisausschuß
des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

3217

Einzziehung eines Feldweges in Hailer

Der in der Gemarkung Hailer Flur 18 Flurstück 116 gelegene Feldweg, begrenzt durch die Flurstücke 26 und 27 soll eingezogen werden, da nach der Verplanung des Weges und der Nachbarparzellen als Bauland ein öffentliches Interesse nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Gemeinde geltend zu machen. Der Plan liegt im Bürgermeisteramt, in der vorstehend angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermann Einsicht offen.

Hailer, 15. 9. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

3218

Einzziehung eines öffentlichen Weges in Lixfeld, Krs. Biedenkopf

Der in der Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Parzelle 177, 1,96 Ar groß gelegene öffentliche Weg soll auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eingezogen werden. Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Lixfeld, 12. 10. 1959 Der Bürgermeister

3219

Einzziehung eines öffentlichen Weges in Obervorschütz

Die Gemeinde Obervorschütz beabsichtigt, den in der Gemarkung gelegenen Wirtschaftsweg „Acker in den Berglöchern“ Flur 3, Flurstück 209/106, in seiner gesamten Länge einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Preuß. Gesetzsammlung S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt vom 1. Oktober bis zum 29. Okt. 1959 bei der unterzeichneten Behörde zu jedermanns Einsicht offen.

Obervorschütz, 18. 9. 1959
(Kreis Fritzlar-Homburg)

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Schöne

3220

Baulandumlegung für das Gebiet „Östlich des Hainstädter Weges bis zur Weihergasse“ in der Gemarkung Froschhausen.

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 — GVBl. S. Nr. 139 — am Freitag, dem 23. Oktober 1959 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses zu Froschhausen statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Offenbach (Main), 5. 10. 1959

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach
als Umlegungsbehörde

3221

Einzziehung eines öffentlichen Weges in Stedebach

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg Stedebach, Flur 2, Flurstück 107/2, Parzelle Nr. 29, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Stedebach, 15. 10. 1959

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3222

Einzziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Niedergirmes

Die öffentliche Wegeparzelle vor dem Siechhof, Gemarkung Niedergirmes, Flur 9, Parzelle 73, soll zum Teil, und zwar soweit diese an dem Grundstück der Geschwister-Scholl-Schule entlang führt, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Büro der städtischen Liegenschaftsverwaltung, Turmstraße 5, Zimmer 110, innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht offen.

Wetzlar, 12. 10. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3223 Aufgebote

5 F 8/59 — **Aufgebot:** Die Frau Frieda Sander geb. Görlich in Holzheim, Kreis Gießen, Wiesgasse 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt u. Notar Jak. Friedrich Zimmer, Gießen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Holzheim Band 16 Blatt 836 in Abt. III Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Gießen eingetragene Hypothek von 646,— FGM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. Dezember 1959 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 7. 10. 1959 Amtsgericht

3224

Ausschlußurteil

53 F 12/59 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache des Werkmeisters Heinrich Beisheim, wohnhaft in Kassel-Harleshausen, Ahnatalstraße 65, und dessen Ehefrau Elisabeth Beisheim, geb. Schröder, wohnhaft ebenda, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Selbert, Kassel, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 53, durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Der Gläubiger der Hypothek von 650,— RM, eingetragen im Grundbuch von Harleshausen, Band 38, Blatt 1022, in Abteilung III, Nr. 6, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Kassel, 13. 10. 1959 Amtsgericht

3225

Ausschlußurteil

53 F 5/59 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotsache des Kaufmanns Franz Behrens, Kassel, Königstor 35, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Pechmann u. Dr. Schröder, Kassel hat das Amtsgericht, Abt. 53 in Kassel durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Blatt 2112 in Abt. III lfd. Nr. 19 eingetragene Hypothek von 6250,— Goldmark zugunsten der Witwe Julie Schröder als befreite Vorerbin ihres Mannes Gustav Schröder wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 2. 10. 1959 Amtsgericht, Abt. 53

3226

Ausschlußurteil

56 F 6/59 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotsache des Bahnhofsbuchhändlers Friedrich Carl von Lengerke, Bochum, Brückstr. 19, vertreten durch die Rechtsanwältin und Notarin Hildegard Isselstein, Bochum, Dorstener Weg 11, Antragstellers, hat das Amtsgericht, Abt. 56, Kassel, durch Amtsgerichtsrat Ketelheun für Recht erkannt:

Die Briefe der im Grundbuch von Kassel Band 75 Blatt 1486 in Abteilung III unter Nr. 8 und 9 eingetragenen Hypo-

theken über 1581,83 bzw. 1751,50 Goldmark, im Grundbuch eingetragener der Antragsteller, werden für kraftlos erklärt.

Kassel, 9. 10. 1959 Amtsgericht

3227

Ausschlußurteil

56 F 17/59 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotsache des Zimmerpoliers Heinrich Thomas, Kassel-Niederzwehren, An der Kurhessenhalle 18; der Frau Witwe Wilhelmine Gerhold, geborene Thomas, Kassel, Henkelstraße 16, Antragsteller, beide vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. H. Schless, Kassel, Opernstraße Nr. 15, hat das Amtsgericht, Abt. 56, Kassel durch Amtsgerichtsrat Ketelheun für Recht erkannt:

Der Brief der im Grundbuch von Kassel Band 151 Blatt 3231 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Hypothek über 5000,— Goldmark, mindestens Reichsmark, (eingetragene Grundeigentümer die Antragsteller, eingetragener Grundpfandgläubiger der Privatmann Christoph Kloos in Eschwege) wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 9. 10. 1959 Amtsgericht

3228

Ausschlußurteil

53 F 9/59 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotsache der Filialleiterin Elisabeth Görnhardt, Kassel, Schillerstr. 17, vertreten durch die Rechtsanwälte Becker und Dr. von Waldeyer-Hartz, Kassel, hat das Amtsgericht, Abt. 53, in Kassel, durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Kassel, Band 14, Blatt 276, in Abt. III, eingetragenen Hypotheken, lfd. Nr. 6, 4000,— FGM, lfd. Nr. 12, 5000,— RM zugunsten des Privatmannes Josef Staskiewicz in Kassel-Kirchditmold werden für kraftlos erklärt.

Kassel, 8. 10. 1959 Amtsgericht, Abt. 53

3229

F 5/59. Durch Ausschlußurteil vom 25. 9. 1959 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Kehrenbach, Band 8, Blatt 246, verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Kehrenbach, Flur 3, Flurstück 60 — Grünland und Holzung, Wiesertsrain — 29,41 Ar, zur Zeit eingetragen: Schreiner Johannes Hildebrandt und dessen Ehefrau Christine, geb. Möller, zu Kehrenbach, je zur ideellen Hälfte, mit ihrem Recht ausgeschlossen worden.

Melsungen, 5. 10. 1959 Amtsgericht

3230

F 13/59 — **Aufgebot:** Der Rentner Otto Eduard Portugall aus Melsungen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Winhold in Melsungen, hat das Aufgebot zum Zwecke des Ausschlusses der Eigentümer des im Grundbuch von Melsungen Band 68 Blatt Nr. 2458 verzeichneten Grundstücks:

Gemarkung Melsungen, Flur 15, Flurstück 46, Ackerland am Leisekuppel, 6,62 Ar groß, eingetragene Eigentümer z. Zt. des Antrags, 1. Witwe des Justus Holzhauser, Marie geb. Schiebeler in Melsungen, zu 1/9 Anteil, 2. Deren Kinder und Erben a) Christine jetzt verw. Schuhma-

cher Johann Georg Finger in Melsungen zu 4/9 Anteil, b) die Kinder der verstorbenen Ehefrau des Instrumentenmachers Jean Siebert, Martha geb. Holzhauser in Kassel, 1. Christine, Ehefrau des August Huhn in Kassel, 2. Heinrich Schriftsetzer in Kassel, 3. Franziska, Ehefrau des Wagnermeisters Johann Faß in Kassel, zu 2b 1—3 zu 4/9 Anteilen beantragt.

Die oben bezeichneten Eigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am 18. Dezember 1959 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 5, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Melsungen, 13. 10. 1959 Amtsgericht

3231

3 F 5/59 — **Aufgebot:** Frau Josefine Bolich, geb. Axt, Baden-Baden, Frau Elisabeth Metzger geb. Axt, Friedberg (Hessen) und Frau Marie Michels geb. Axt, Hofgut Marienborn bei Eckartshausen (Hessen) haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach (Main) Band 73, Blatt 1949 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 zugunsten der Eheleute August Axt und Maria geb. Dullstein, Frankfurt (Main) eingetragene Darlehenshypothek von 20 000,— Goldmark nebst 5% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 17. Februar 1960 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, I. Stock anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main) 16. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 3

3232

F 23/59 — **Aufgebot:** Der Rentner Johannes Spohr, Obersuhl, Hessenweg 2, vertreten durch Rechtsanwälte Wilhelm und Wolfgang Both in Rotenburg F., hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Obersuhl Band 51, Blatt 1069 eingetragenen Grundstücks,

Flur 32, Flurstück 12, Ackerland, unter der Steinkaute = 27,64 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, nämlich der Tagelöhner Konrad Gliem, Heinrichs Sohn und dessen Ehefrau Anna Maria geb. Luckhardt oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Dez. 1959 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8 anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 13. 10. 1959

Amtsgericht

3233

3 F 2/59 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 2. 10. 1959 sind die im Grundbuch von Villmar Band 24 Blatt 970 bisher eingetragenen Eigentümer des Grundstücks

Flur 2, Flurstück 113, Lieg.-Buch 257, Garten und Hutung Müllersberg, Größe 6,69 Ar, a) Peter Adam, Hausierer in Villmar, b) Marmorschleifer Erwin Hirschfeld, Wiesbaden-Dotzheim, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Runkel (Lahn), 2. 10. 1959 Amtsgericht

3234 Güterrechtsregister

GR 159: Selig, Hans, Hilfsarbeiter und Gudrun, geb. Reif, in Altenstadt, Born-gasse 7.

Durch Ehevertrag vom 5. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Altenstadt (Hessen), 14. 10. 1959

Amtsgericht Ortenberg
Zweigstelle Altenstadt

3235

Neueintragung

GR 209 — 8. 10. 1959: Eheleute Dr. med. Joachim Edgar Wilhelm Ruthe und Dr. med. Natalie Ruthe — Tagounoff, geb. Tagounoff, in Bad Schwalbach.

Für die Ehe ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Schwalbach

3236

GR 59: Eheleute Arbeiter Martin Kaiser und Barbara geb. Eisenkramer, beide in Bromskirchen, Kreis Frankenberg, am Böhl 5.

Durch Ehevertrag vom 7. März 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Der bisherige Eintrag ist von amts wegen gelöscht.

Battenberg (Eder), 15. 10. 1959

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)

3237

GR 717: Die Eheleute Alfred Georg Bachofer, Kraftfahrzeugmechaniker, Seeheim a. d. B., und Waltraud geb. Schnur leben durch Vertrag vom 19. Mai 1959 in Gütertrennung.

Bensheim, 13. 10. 1959

Amtsgericht

GR 718: Die Eheleute Franz Schmidpeter, Schreiner, in Gadernheim (Odw.), und Gera Elisabeth geb. Süssel leben durch Vertrag vom 4. September 1959 in Gütertrennung.

Bensheim, 13. 10. 1959

Amtsgericht

3238

Neueintragungen

GR 850 — 10. September 1959: Die Eheleute Kurt Jansohn, Technischer Berater und Anna geb. Aurin beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 6. 6. 1959 Gütertrennung vereinbart.

GR 851 — 11. September 1959: Die Eheleute Juwelier Günter Macholdt, Darmstadt-Eberstadt und Helga geb. Kurth in Berlin-Dahlem leben zufolge Erklärung vom 30. 6. 1958 gem. Art. 8 Abs. I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 in Gütertrennung.

Amtsgericht Darmstadt

3239

GR 222: Eheleute Adolf Schelenz und Ehefrau Anna Maria geborene Schickel in Elbgrund/Kreis Limburg, Hohlgasse 77.

Durch Vertrag vom 28. Oktober 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 9. 10. 1959

Amtsgericht

3240

GR 1030 — 10. 10. 59: Konrad Zenker, Polsterer in Fulda, Beethovenstr. 12, und Jutta, geb. Möller.

Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1031 — 12. 10. 59: Otto Müller in Fulda, Leipziger Straße 17, und Mathilde geb. Tilly, verw. Wagner, geb. Pfeiffer.

Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

3241

Löschungen

GR 222: Eheleute Wilhelm Bär, Bauer, und Elisabeth geb. Bock verw. Mertz in Hembach (Odw.).

Der Vertrag vom 7. Dezember 1945 über die Erklärung des Frauenvermögens als Vorbehaltsgut ist durch Vertrag vom 16. September 1959 aufgehoben.

Höchst (Odw.), 19. 10. 1959

Amtsgericht

3242

GR 357: 14. 10. 1959. Kraftfahrer Herbert März, und dessen Ehefrau Lina März, geb. Bangen, Klein-Auheim/M., Schubertstraße 9.

Durch Vertrag vom 21. August 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Seligenstadt/Hessen

3243

GR 199 — 12. Oktober 1959: August Wilhelm Ernst Rompf, Kaufmann und Ernestine Maria Martha Rompf verw. Held geb. Ulrich, beide Usingen i. Ts., haben durch Ehevertrag vom 25. September 1959 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Usingen (Taunus)

3244

Handelregister

Neueintragung

HRA 53: Nikolaus Zinkhan, Fuhrunternehmer, Mietwagen, Steinbruchbetrieb, Hohenzell Krs. Schlüchtern. Eingetragen am 8. 10. 1959.

Amtsgericht Steinau

3245

Veränderung

HRB Nr. 24 (Tag der Eintragung 10. Oktober 1959): Firma Rimbacher Gummiwaren-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rimbach (Odenw.).

Dem Kaufmann Herbert Westermann in Rimbach/Odw. ist mit Wirkung vom 1. 1. 1959 Prokura erteilt.

Fürth (Odenw.), 7. 10. 1959

Amtsgericht

3246

Vereinsregister

Neueintragung

VR 60: Gemeinnütziger Kirchbau — Verein Heilsberg, Bad Vilbel. Die Satzung ist am 8. Juli 1959 errichtet. Der Vorstand besteht aus drei Personen, jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Bad Vilbel, 8. 10. 1959

Amtsgericht

3247

VR 116 — 13. 10. 1959: Turnverein 1907 Ober-Laudenbach, Sitz Ober-Laudenbach.

Amtsgericht Bensheim

3248

6 VR 173. — 9. 10. 59: Turn- u. Sportverein 1923, Röhrda. Amtsgericht Eschwege

3249

Neueintragung

VR 294 — 17. 9. 1959: Freiwillige Feuerwehr Marburg an der Lahn. Sitz: Marburg/Lahn.

Veränderungen

VR 185 — 27. 8. 1959: Verband der Heimatvertriebenen, Evakuierten und Fliegergeschädigten Marburg (Lahn) e. V., in Marburg (Lahn). Der Name des Vereins ist geändert in: Bund der vertriebenen Deutschen, Kreisverband Marburg an der Lahn — Stadt e. V. in Marburg (Lahn).

VR 247 — 9. 9. 1959: Gewerbe- und Verkehrsverein e. V. der Stadt Wetter (Hessen), Wetter, Krs. Marburg (Lahn) — Der Name ist geändert in: Verkehrsverein der Stadt Wetter (Hessen), Wetter, Krs. Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn), Abteilung 6

3250

Vergleiche — Konkurse

4 N 1/57: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Wicke in Seeheim (Bergstraße) ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf den 25. November 1959 um 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16.

Bensheim, 16. 10. 1959

Amtsgericht

3251

6 N 24/53: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. Juli 1952 verstorbenen Fabrikanten Wilhelm Arend, in Darmstadt, Pankratiusstraße 48. Beschluß: Das Verfahren wird mangels Masse eingestellt. (§ 204 KO).

Darmstadt, 12. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

3252

6 VN 3/59: Vergleichsverfahren Werbe-Agentur Vetter, Erich, Darmstadt, Rheinstraße 23.

Beschluss

Der Kaufmann Erich Philipp Vetter, Darmstadt hat als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Werbe-Agentur Erich Vetter, KG Darmstadt, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der vorgenannten Gesellschaft beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Schafft, Darmstadt zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Darmstadt, 14. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

3253**Beschluß**

81 N 42/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Super-Film-Verleih-Vertriebs GmbH, Frankfurt (Main), Taunusstraße 52—60 mit Zweigniederlassungen in München, Berlin-Charlottenburg, Hamburg und Düsseldorf ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. Nov. 1959, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, anberaunt.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3254**Beschluß**

81 N 254/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Lotte König, Inh. eines Großhandels und Vertretungen in Rauchwaren, Frankfurt (Main), Westendstraße 14, wird, nachdem der am 18. 9. 1959 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. 9. 1959 bestätigt wurde, **aufgehoben**.

Für den Konkursverwalter sind 550,— Deutsche Mark Vergütung und 58,30 DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

3255**Beschluß**

2 N 2/57: Im **Konkursverfahren** der Gebrüder Jakob und Heinrich Rauch, Baugeschäft in Ginsheim (Rhein), Neckarstr. 4 wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin, verbunden mit einem Prüfungstermin zur Verhandlung über Einwendungen gegen Schlußbericht, Schlußverzeichnis und Schlußrechnung des Konkursverwalters; über nicht verwertbare Forderungen, über die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 20. November 1959 um 9.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Zimmer 11 bestimmt.

Groß-Gerau, 10. 10. 1959

Amtsgericht

3256

7 N 57/57: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 25. 2. 1957 in Frankfurt a. M. verst. Karl Willi Friedrich, Frankfurt a. M., Fahrgasse 1, wohnhaft in Mühlheim a. M., Büttnerstraße 5, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 30. Oktober 1959, um 10 Uhr, Zimmer 34.

Offenbach (Main), 19. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3257

6 N 7/51: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns B. Lahnstein jun. in Limburg/L., Inhaber der Fa. Bernhard Lahnstein jun., Handlung für Häute, Därme, Gewürze und Metzgereibedarf, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 2820,03 DM. Hiervon gehen noch restliche Gerichtskosten, Vergütung und Auslagen für Konkursverwalter und die

Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie sonstige Kosten, ab.

Die Gläubiger der Klasse I sind bereits gemäß § 170 KO befriedigt. Zu berücksichtigten sind bei der Schlußverteilung noch Forderungen gemäß § 61 Ziff. 6 KO mit 81 329,— DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegt.

Auf die Ausschlussfrist des § 152 KO wird besonders darauf hingewiesen.

Limburg (Lahn), 20. 10. 1959

Der Konkursverwalter

Karl Hecking

Rechtsanwalt und Notar

3258

7 N 18/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Maury & Co., KG, Feuerwehrausrüstungen in Offenbach/M., Louisenstr. 16, wird Termin zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschaftschuldnerin vom 14. 7. 1959 bestimmt auf: Freitag, den 20. 11. 1959, um 9 Uhr, im Zimmer 34, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstraße 16, I. Stock.

Dieser Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Festsetzung des Stimmrechts hierfür und im Falle der Annahme des Zwangsvergleichs zur Anhörung der Gläubiger, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses (§ 184 KO). Der Zwangsvergleichsvorschlag, die Bürgschaftserklärung vom 24. 9. 1959 und die Erklärungen des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses liegen zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, auf.

Offenbach (Main), 13. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3259**Beschlüsse**

N 14/59: In dem **Vergleichs- und Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Gisela, Hallermeier, Inh. und Pächterin der Fa. Karl Philipp Hess, Drahtwarenfabrik, in Klein-Auheim:

I. (1.) Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. (2.) Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Horst Schaaf in Offenbach, Frankfurter Straße 64, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschaftschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten.

Seligenstadt (Hessen), 21. 9. 1959

Amtsgericht

*

II. Der Beschluß vom 21. 9. 1959, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschaftschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit Beginn des 29. 9. 1959 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis

zum 30. November 1959 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 10. 11. 1959, um 10 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. 12. 1959, um 10 Uhr.

Besitz von Sachen der Gemeinschaftsdnerin und die Forderungen, für die aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt wird, sind dem Verwalter bis zum 2. 11. 1959 anzuzeigen.

Seligenstadt (Hessen), 12.. 10. 1959

Amtsgericht

3260

62 N 1/57: In dem **Konkursverfahren** betr. den Kaufmann Ottomar Nitzsche, Wiesbaden, Rheinstr. 97, früher Inhaber eines Textileinzelhandelsgeschäfts in Gießen, Brandplatz 1, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens auf den 12. November 1959 um 9 Uhr, Zimmer 247, bestimmt.

Wiesbaden, 13. 10. 1959

Amtsgericht

3261**Beschluß**

N 1/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Zimmermeisters Karl Budde, Alleinhaber der Firma Karl Budde, Holzbauwerke in Wächtersbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütungen der Ausschußmitglieder sind festgesetzt auf: Umbach 800,— Deutsche Mark, Beckmann 70,— DM, Stenger 80,— DM.

Wächtersbach, 14. 10. 1959

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3262**Beschluß**

4 K 9/59: Das im Grundbuch von Seitzenhahn Band 10 Blatt 285 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 11, Flurstück 49; Ackerland ob dem Sommerbrinbaum, 12,24 Ar, soll am 15. Januar 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. August 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks) Landwirt Otto Guse, Seitzenhahn/Uts. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 10. 1959 **Amtsgericht**

3263

K 9/59: Das im Grundbuch von Groß-Karben Band 12 Blatt 872 eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 202/1, Hof- und Gebäudefläche Burg-Gräfenroder-Straße 33 = 4,22 Ar (Ortsgerichtlicher Schätzwert 9555,— DM. Einheitswert 4100,— DM) soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1959 um 15 Uhr, in der Bürgermeisterei von Groß-Karben zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) a) Wilhelm Friedrich Höhr in Groß-Karben, b) Marie Elisabeth Prescher geb. Höhr in Bad Vilbel, c) Heinrich Karl Eberhard in Bad Vilbel, d) Anna Katharina Eberhard in Groß-Karben — zu a)—d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 8. 10. 1959 **Amtsgericht**

3264**Beschluß**

K 20/58: Das im Grundbuch von Zwesten, Band 18, Blatt 432, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwesten, Flur 8, Flurstück 109/80, Lieg.-B. 359, Geb.-B. 152, Hof- und Gebäudefläche, Sandkaute 3 = 2,27 Ar, soll am 28. November 1959, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks), war die Ehefrau des Zimmermanns Konrad Fenner, Katharina, geb. Landgrebe, in Zwesten.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 8. 9. 1959

Amtsgericht**3265**

K 19/59: Das im Grundbuch von Burgsolms Band 28 Blatt 1 eingetragene Grundstück,

Nr. 37, Gemarkung Burgsolms, Flur 3, Flurstück 67, Acker, Hohl, groß 6,71 Ar, soll am Freitag, dem 18. Dezember 1959, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Kaufmannes Karl Sattler, Martha geb. Zimmermann in Burgsolms.

Der Wert des Grundstückes wird festgesetzt auf 220,— DM. Bietgenehmigung ist erforderlich. Sie ist von dem Kreislandwirtschaftsamt in Wetzlar einzuholen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 16. 10. 1959

Amtsgericht**3266**

6 K 33/59: Die im Grundbuch von I. Hahn, Bd. 18, Bl. 1047, II. Pfungstadt, Bd. 23, Bl. 1780, eingetragenen Grundstücke,

zu I., Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 2, Flurstück 7, Nr. 2, Gemarkung Hahn, Flur 4, Flurstück 53,

zu II., Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 26, Flurstück 81, sollen am Donnerstag, dem 17. 12. 1959, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks), Karl Müller und dessen Ehefrau, Katharina, geb. Roth, in Hahn — in Errungenschaftsgemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 10. 1959

Amtsgericht**3267**

K 19/59: Die im Grundbuch von Ockstadt Band 18 Blatt 1178 eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 11, Flurstück 57, Ackerland, Auf dem See, 17,87 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur Nr. 3, Flurstück 54, Lieg.-B. 941, Ackerland, Auf dem Scheidgraben, 34,73 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Friedberg, Flur 30, Flurstück 25, Ackerland, Am grünen Weg, 48,96 Ar, sollen am 8. Dezember 1959 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstraße 96, Zimmer 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Johanna Regina Feuerbach, geb. Krug, aus Ockstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 2. = 1787,— DM, lfd. Nr. 5 = 2778,40 Deutsche Mark, lfd. Nr. 6 = 5875,20 DM.

Zur Abgabe von Geboten bedarf es der Vorlage einer Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 10. 1959

Amtsgericht**3268**

K 2/59: Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 23, Blatt 809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 21, Lieg.-B. 847, Geb.-B. Nr. 358, Hof- und Gebäudefläche, Augustastraße 12 = 4,53 Ar, soll am 15. Januar 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks), Ehefrau Erna Kling, geb. Rinkenberger, in Altenhaßlau, Krs. Gelnhausen, Augustastraße 12.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 10. 1959

Amtsgericht**3269**

K 10/59: Die im Grundbuch von Hartenrod Band 21, Blatt 801, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 257/149, Lieg.-B. 1241, Geb.-B. Nr. 112, Hof- und Gebäudefläche, 7,54 Ar, Grünland, Hauptstraße, 0,70 Ar,

lfd. Nr. 3 Gemarkung Hartenrod, Flur Nr. 5 Flurst. 375/156, Geb.-B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, = 6,16 Ar, sollen am 11. Dezember 1959 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 12 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) 1. Brauereibesitzer Ernst Haubach in Dillenburg zu $\frac{1}{4}$, 2. Brauereibesitzer Heinrich Haubach in Dillenburg, zu $\frac{1}{4}$, 3. Elisabeth Karnischky jetzt verheiratete Gräfe in Marburg/L., zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 73 540,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 14. 10. 1959

Amtsgericht**3270**

7 K 1/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Erben- und Bruchteilsgemeinschaft sollen die z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. 8. 1959) auf den Namen der a) Kunstgärtner Josef Runkel, in Steinheim, b) Ärztin Dr. med. Lydia Runkel, daselbst, eingetragenen, nachstehend verzeichneten Grundstücke, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 34, am Freitag, dem 11. 12. 1959, um 9 Uhr, versteigert werden. Der

Verkehrswert wird gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG wie angegeben (—) festgesetzt.

Gemarkung Steinheim, Blatt 1497, (LB. 95),

lfd. Nr. 3, Nr. 266, Ackerland der kleine See, 4,25 Ar (127,50 DM),

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 429, Ackerland durch den Grund auf die Kisslingen, 6,31 Ar (189,30 DM),

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 348, Ackerland auf die Lachengraben, 5,50 Ar, (275,— DM).

Gemarkung Steinheim, Blatt 1507, (LB. 235),

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 632/1, Hof- und Gebäudefläche, Philippsruherstraße 2, 7,16 Ar (19 296,— DM).

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 634/1, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 3, 11,91 Ar (7146,— DM),

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 628/1, Straße, Philippsruherstr., 0,38 Ar (38,— DM),

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 636/1, Ackerland auf den Kesselstädter Weg und die Weingärten, 12,04 Ar (7224,— DM),

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 92, Grünland durch den Grund auf den Main, 4,87 Ar, (146,10 Deutsche Mark),

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 93, Grünland, daselbst, 6,63 Ar (198,90 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 9. 10. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

3271

K 3/55: Das im Grundbuch von Salmünster Band VIII Blatt 365 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Hirtengasse 8 = 1,06 Ar, soll am 16. Dezember 1959, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 6, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. September 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Konrad Storch, Salmünster.

Der Wert des Grundstücks ist auf 900,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 12. 10. 1959

Amtsgericht

3272

Beschluß

K 11/59: Die im Grundbuch von Mainflingen, Band 7, Blatt 520, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1513, Ackerland bei der Lache, 9,44 Ar, Wert 377,60 Deutsche Mark;

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 676, Ackerland mittlere Wingertsäcker, 5,94 Ar, Wert 297,— DM, Grünland daselbst, 3,50 Ar, Wert 175,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 186/1, Ackerland Acholderseyhgewann, 20,31 Ar, Wert 507,75 DM;

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 677, Ackerland mittlere Wingertsäcker, 5,01 Ar, Wert 250,50 DM, Grünland daselbst, 3,11 Ar, Wert 155,50 DM;

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 1012/1, Ackerland hinter der Tränkgasse, 5,86 Ar, Wert 1465,— DM;

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 1408, Ackerland die Hainbuchstücke, 5,62 Ar, Wert 140,50 DM;

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 1407, Ackerland daselbst, 6,50 Ar, Wert 162,50 DM, sollen am 9. Dezember 1959, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Klosterhof Nr. 2, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Gast, Hilarius, Möbelfabrikant, zu 2/3, 2. Gast, Elisabeth, geb. Birmelin, zu 1/3. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 16. Juli 1959. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten. Zur wirksamen Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer rechtskräftigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Offenbach a. Main, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt (Hessen), 1. 10. 1959

Amtsgericht

3273

K 6/59: In der Zwangsvollstreckungssache Bierwirth, wird der Versteigerungstermin vom 3. 12. 1959 aufgehoben.

Treysa, 12. 10. 1959

Amtsgericht

3274

Beschluß

1 K 2/59: Die im Grundbuch von Michelbach, Band 5, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Michelbach, Flur 2, Flurstück 25, Lieg.-B. 106, Ackerland = 62,00 Ar, Wiese = 27,86 Ar ober der Klapperwies,

lfd. Nr. 46, Michelbach, Flur 2, Flurstück 27, Lieg.-B. 106, Ackerland = 3,50 Ar, Wiese = 54,69 Ar, Grünland = 7,80 Ar unter dem Brandoberndorfer Weg,

lfd. Nr. 47, Michelbach, Flur 5, Flurstück 22, Lieg.-B. 106, Ackerland (Obstb.), daselbst 80,60 Ar,

lfd. Nr. 48, Michelbach, Flur 5, Flurstück 49, Lieg.-B. 106, Grünland im Gründchen 11,16 Ar,

lfd. Nr. 49, Michelbach, Flur 6, Flurstück 59, Lieg.-B. 106, Geb.-B. 22, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße Nr. 24 = 8,53 Ar, sollen am 22. Dezember 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks), Karl Hohlwein, Diez (Lahn).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 45 = 2750,— DM, lfd. Nr. 46 = 2050,— DM, lfd. Nr. 47 = 2000,— DM, lfd.

Nr. 48 = 200,— DM, lfd. Nr. 49 = 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Taunus), 13. 10. 1959 Amtsgericht

3275

2 K 11/59: Das im Grundbuch von Zierenberg, Bezirk Kassel, Band 17, Blatt Nr. 688, eingetragene Grundstück

Nr. 10, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 200/75, Ackerland, auf Brakenshöhe, 233,30 Ar, Hutung, auf Brakenshöhe 11,63 Ar, soll am 20. Januar 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Margarethe Döhne, geb. Witsotzky, b) Witwe Ruth Lamprecht, geb. Döhne, beide in Weimar (Thür.) in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 5. 10. 1959

Amtsgericht

3276

2 K 16/57: Die dem Viehkaufmann Karl Schwedes in Zierenberg gehörenden 11/16 Anteile der im Grundbuch von Zierenberg, Bezirk Kassel, Band 15, Blatt 606, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 30/1, Hofraum, Burgstr., 0,86 Ar.

Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur 12, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 14 = 3,06 Ar, sollen am 6. 1. 1960, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Okt. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karl Konrad Schwedes in Zierenberg, zu 11/16, b) Rosemarie Schwedes, geb. 17. 5. 1940, in Hattingen (Ruhr) zu 5/16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 6. 10. 1959

Amtsgericht

3277

NACHTRAG

Bekanntmachung

Ich habe heute gemäß § 1 Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 — GVBl. S. 100 — weiteren 70 Gemeinden des Landkreises Ziegenhain die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung mit Wirkung vom 1. 10. 1959 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen. Damit ist die Wohnraumbewirtschaftung sämtlichen Gemeinden des Kreises übertragen.

Ziegenhain, 28. 9. 1959

Der Landrat
des Kreises Ziegenhain
L. Ib. Az. 56a 02
gez. Klar

3278 Bekanntmachung

Die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt — Ausgabe 1957 — in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 5. Dezember 1957 liegt bei den Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Darmstadt zur Einsicht offen. Sie ist unter dem 10. Juli 1959 von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigt worden.

(Geschäftszeichen II 54 i 218 — 2089/59)

Darmstadt, 13. 10. 1959

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez.: Glaser

3279 Bekanntmachung

Die Satzung der Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt — Ausgabe 1955 — in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26. Januar 1956 liegt bei den Bürgermeistereien des Regierungsbezirkes Darmstadt zur Einsicht offen. Sie ist unter dem 10. Juli 1959 von dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen genehmigt worden.

(Geschäftszeichen II 54 i 219.2 — 2088/59.)

Darmstadt, 13. 10. 1959

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez.: Glaser

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Foto Haus
FRANKFURT AM MAIN
STEINWEG 12 · TEL. 21187

Das bekannte Haus für:
FOTO · KINO
RÖNTGEN · PROJEKTION

Großhandel in Anstaltsbedarf:

EUGEN Lacher
GROSSKÜCHEN-EINRICHTUNGEN
Darmstadt · Ruf 70986

- PORZELLAN
- GLAS
- METALLWAREN
- MASCHINEN

FÄRBEREI GEBR. Röver
CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE
Bundesweitestes Fachunternehmen Süddeutschlands

pflegt · reinigt · färbt

Filialen im gesamten
Rhein-Main-Gebiet



Gebr. Ruths
Inh. F. Blatt

Frankf./M. - Rödelheim, Burgfriedenstr. 9
Telefon 78 29 33 und 78 38 91

Speziallieferant für Behörden, Anstalten
und Heime in sämtlichen Wasch-
und Putzartikeln, Seifen und Kosmetik.

Tapeten · Gardinen · Teppiche · Möbelstoffe

Tapezierer-Genossenschaft

Wiesbaden, Langgasse 19 Fernruf *59535

UEHLEIN & CIE.
vorm. Uehlein Reuter & Cie.
Gegr. 1866

TEXTILGROSSHANDLUNG
Anstaltswäsche, Wolldecken mit Einwebung

FRANKFURT/MAIN, Wiesenau 25 · Telefon 771535

Erwin Eicker K.G.

Laboratorium- und
Krankeneinrichtungen

Frankfurt/Main
Seehofstraße 9
Telefon 88 86 21

Schlüchtern - Seifenfabrik

e. Heinlein K.G.

Ein Begriff für gute Seifen- und Waschmittel!

Schlüchtern Tel. 251 u. 480

APURA

Handtuchautomaten *
Krepphandtücher
Seifenspender

APURA GmbH., Frankfurt a. Main, Waidmannstraße 21
Tochtergesellschaft der Zellstofffabrik Waldhof
* eingeführt bei zahlreichen Behörden und Schulen

Hochweber

- Bettfedern und Daunен
- Kopfkissen, Oberbetten
- Einziehdaunendecken
alle Größen,
Farben und Preislagen

Bettfedernfabrik
Frankfurt/Main-Ost
Hagenstr. 16 · Ruf 42236

SINGER die meistgekauft
Nähmaschine der Welt

Informieren Sie sich durch unsere neuesten Prospekte
SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT
Abt. 14 W, Frankfurt am Main, Singerhaus

Teppiche, schwere Vorhänge, reinigt bekannt gut

Paulsen & Co

Frankfurt (Main), Hainerweg 24
Anrufen 62251 - Abholdienst kommt!

Luxaflex

Kulissen-Jalousien
Verdunklungs-Jalousien
Rollos aller Art
Verdunklungsanlagen

Jalousien- und Rollovertrieb
GÜNTER BARTELS
Luxaflex - Aluminium - Pergola - Vertriebsstelle

Frankfurt (Main)
Kronberger Straße 12
Telefon: 723030
Postfach 3044

Sonderdruck 41/1959

Die im Staats-Anzeiger Nr. 41 vom 10. 10. 1959 veröffentlichten Erlasse

1. Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen
2. Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung

erscheinen im Sonderdruck 41/59, der zum Stückpreis von —,50 DM, bei Postversand —,60 DM, erhältlich ist. Lieferung erfolgt gegen Vor-

auszahlung (in Briefmarken) an Staats-Anzeiger Wiesbaden, Herrn-mühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

*

Bei Abnahme ab 20 Exemplaren Sonderpreis auf Anfrage beim Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109, Telefon 2 58 81.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

	DRÖLL & SCHEUERMANN	Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056	Immobilien Vermietungen Aufbau-Organisation	Hypotheken Beteiligungen Geschäftsverkäufe

PAUL GELDMACHER
FRANKFURT/MAIN

FARBEN-WERK
KLINKER-VERTRIEB
ETERNIT-VERTRIEB

BAUSTOFFE

Chemieprodukte GmbH Leverkusen-Rheindorf, Ruf Nr. 61371

BFZ-TOK-Band als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/M., Niederräder Landstr. 42, Tel. 67 21 81

Adolf Selzer

- Zentralheizung
- Sanitäre Installationen

Stammhaus
Bleichenbach (Oberh.)
Tel.: Stockhelm 258

Hanau/Main
Akademiestraße 35a
Tel.: Hanau 2991

Dipl.-Chem. Dr. Karl Schilling

Wasserchemie

Beratung · Planung · Gutachten · Untersuchung

Wiesbaden, Rheinstraße 84 · Telefon 24179

KLIMATECHNISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT/MAIN

KTG

Orber Str. 19, Tel. 85494 u. 881864

Lufttechnische und Klimaanlage,
Klimageräte, Prüfdrüme etc.



Liefert alle

**Foto-, Schmalfilm- u.
Projektionsgeräte**
für den Behördenbedarf

EIGENES FACHLABOR

Wiesbaden
Friedrichstraße 41

In allen Fragen
der Druckluftherzeugung und Druckluftanwendung
beraten wir Sie gern

FMA POKORNY FRANKFURT/M.
Tel. 770401

Helmut Wilken Ing.

Kanalbau · Kanalreinigung · Grubenentleerung · Baggerarbeiten

Frankfurt/M. · Bergerstraße 287 · Telefon 45067

HAUS DER ÖLHEIZUNGEN

H. R. Oberländer

Ölfeuerungsanlagen für: Zentral- u. Etagenheizungen,
Kachel- u. Warmluftöfen

Lieferung von: **SOMY**-Ölöfen mit der blauen Flamme
Frankfurt/Main, Baseler Str. 35-37 Ruf: 334074
nach Geschäftsschluß: 313272

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

CAMA F. MAYER KG - Wiesbaden - Hahn/Taunus

Fernruf 06 128/378 · Fernschreiber 0416-784

Wasseraufbereitungsanlagen
für Trink- und Gebrauchswasser: Enthärtung,
Entmanganung, UV-Entkeimung, Enteisung
für Mineralwasser, Entschürung, Kesselspeise-
wasseraufbereitung · ROHRLEITUNGSBAU



Wasserversorgungsanlagen
Pumpstationen, Dosiereinrichtungen, Druck-
erhöhungsanlagen
KLÄR- UND ENTGIFTUNGSANLAGEN
für Industrie-Abwässer

3280

Aufforderung: Frau Hedwig Bessel, geb. Zedworny, wohnhaft in Wanfried, Marktstraße 2, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 7315, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Wanfried, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlegung des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Eschwege
Der Vorstand

3281

Aufforderung: Frau Luise Fleißner in Neu-Isenburg, Zeppelinstraße 72, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 12 703 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**TEPPICHE
GARDINEN**
VERKÄUFERSCHULE FÜR
LEISTUNGSFÄHIGE FACHMÄNNER
Teppiche
FRANKFURT M. LIEBERAUENSTR. 1-3
TEL. 2 2360, 2 2136 + 2 2394

Das leistungsfähige
Großhandelshaus

GUSTRO · GUSTAV ROHRBACH
GROSSHANDLUNG FÜR KRAFTFAHRZEUG- UND WERKSTATTBEDARF

FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 177

Telefon *3309 66 · Fernschreiber 04-12 868 · Postschloßfach 3586

Stempel- und Schilderfabrik
A.MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33

Elisabeth Lohle
Porzellan - Kristall - Fachgeschäft

Wiesbaden
Wilhelmstraße 60
Ecke Taunusstr. - Kureck
Wilhelmstraße 10
Kaiser-Friedrich-Platz 3-4
Bahnhofstraße 67
Ecke Goethestraße
Tel. 28369

Waffen-Bartels seit 1868

■ JAGD-SPORTWAFEN ■ JAGDAUSRÜSTUNG ■
■ ANGELGERÄTE ■
WIESBADEN · BAHNHOFSTRASSE 13
RUF 27301

WAFFEN Für Jagd, Sport und Verteidigung

Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb
Schießstände für Kugel und Schrot am Platz

H. & H. ZEHNER
Frankf./M.-Niederrad, Tel. 6711 61, Bürgerl. Schießstände

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße, Tel. 40771
Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

v. Oertzen K.G., Frankfurt a. M.
Mainzer Landstr. 250 H · Tel. 3378 13 u. 3373 45
Maschinen-setzerei · Teletype-Anlage
Kunststoff-Klischees · Matern-Werkstätten

Continental-Keilriemen
sowie sämtliche technischen Gummiwaren, Fußbodenbeläge
sofort ab Lager lieferbar

RUDOLF G. REIBER, Gummi- und Asbestfabrikate
Frankfurt a. M., Koblenzer Straße 42 / Telefon 335827 und 335178

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: 21886, 23584, 24094

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendrelle

KLISCHEES
FRANKFURT AM MAIN
GR. FRIEDBERGER STR. 32
TELEFON 2 35 50 + 2 35 72

EMIL ECKHARDT JR. · FRANKFURT/MAIN

Büro-Einrichtungen · Münchener Straße 48 (frühere Kronprinzenstraße)
Fernruf 33 37 38 und 33 25 64

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnsmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 82 Seiten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



**Sichtkarteien
Sichtregister**

Hugo Wagner & Söhne K.G., Wiesbaden

Günter Nitschke
Offenbach a. M.
Telefon 84092

Bürobedarf für
Großverbraucher
Olympia
Büromaschinen

Oxalid

**LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE**

Lichtpauspapiere
Technische Papiere

F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon • 62041

DEXION 

Zuschneiden und zusammenschrauben. Das ist alles. Mit DEXION gelochten Profilen, einem Stabilbaukasten in Großformat - lösen Sie Einrichtungsprobleme aller Art. Schnell, billig und mit ungelerten Arbeitskräften. Es lohnt sich bestimmt, von uns nähere Einzelheiten anzufordern. Schreiben Sie an

DEXION Metallbau GmbH, Frankfurt a. M.
Kirchnerstraße 4, Tel. 22033 u. 21732



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

HARTMANN & CIE
Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von **WILLY DÜPERTHAL**
Frankfurt/Main, Beethovenplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 77 29 08 - 77 18 61

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer,
Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur



● Verkauf
● Verleih
● Spez.-Werkstätte

Wiesbaden • Adelheidstraße 14 • Telefon 25360

Verwaltungsvereinfachung

HINZ Buchhaltungen
HINZ Registraturen
HINZ Kartelen

durch  **Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290**

Büro-Werner

**BUROMASCHINEN
BÜROMÖBEL
BÜROBEDARF**

OFFENBACH/MAIN • Frankfurter Straße 49 und 50-52
Ruf 83689 u. 83187

OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)

*Briefumschlag und
Papierausstattungs-fabrik*

*Papier-
Grosshandlung*

OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WTTBG.)



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und
Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttenspapiere

DRISLER & Co

Frankfurt am Main • Insterburger Straße 16
Industrie- Hof • Telefon 77 43 15 • 77 45 15 • 77 32 11

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC, Triumph, Torpedo, Adler, Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addier-, Saldiermaschinen, Diktiergeräte, Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großetage WILHELM KRAMM
FRANKFURT AM MAIN
Liebfrauenberg 33-35 • Ruf: 24943, 24517, 24579 • (Eingang Bleidenstr. 1)
Auf Wunsch unverbindl. Vertreterbesuch • Diskrete billige Eigenfinanzierung